

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 290/2001 des Rates vom 12. Februar 2001 zur Verlängerung des Förder- und Austauschprogramms für die Rechtsberufe im Bereich des Zivilrechts (Grotius-Zivilrecht) <sup>(1)</sup>** ..... 1
- Verordnung (EG) Nr. 291/2001 der Kommission vom 13. Februar 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise ..... 5
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 292/2001 der Kommission vom 12. Februar 2001 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur** ..... 7
- Verordnung (EG) Nr. 293/2001 der Kommission vom 13. Februar 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1701/2000 zur Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern außer bestimmten AKP-Staaten ..... 10
- Verordnung (EG) Nr. 294/2001 der Kommission vom 13. Februar 2001 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ..... 11
- Verordnung (EG) Nr. 295/2001 der Kommission vom 13. Februar 2001 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Ausnahme der für die Verarbeitungserzeugnisse mit Zusatz von Zucker gewährten Ausfuhrerstattungen ..... 13
- Verordnung (EG) Nr. 296/2001 der Kommission vom 13. Februar 2001 zur Festsetzung der in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin geltenden repräsentativen Einfuhrpreise sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95 ..... 16
- Verordnung (EG) Nr. 297/2001 der Kommission vom 13. Februar 2001 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Eiersektor ..... 18

#### II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

##### Rat

2001/112/EG:

- ★ **Beschluss Nr. 1/2001 des AKP-EG-Botschafterausschusses vom 30. Januar 2001 über die Annahme der Geschäftsordnung des AKP-EG-Ministerrates** ..... 20

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

2001/113/EG:

- \* **Beschluss Nr. 2/2001 des AKP-EG-Botschafterausschusses vom 30. Januar 2001 über die Annahme der Geschäftsordnung des AKP-EG-Botschafterausschusses** ..... 24

**Kommission**

2001/114/EGKS:

- \* **Entscheidung der Kommission vom 15. November 2000 über den Plan zur Modernisierung, Rationalisierung und Umstrukturierung des Steinkohlenbergbaus im Vereinigten Königreich für den Zeitraum vom 17. April 2000 bis zum 23. Juli 2002** <sup>(1)</sup> (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 3709) ..... 27

2001/115/EG:

- \* **Empfehlung der Kommission vom 17. Januar 2001 über die maximal zulässige Blutalkoholkonzentration (BAK) bei Kraftfahrern** <sup>(1)</sup> (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 4397) ..... 31

2001/116/EG:

- \* **Entscheidung der Kommission vom 25. Januar 2001 zur Ermächtigung Österreichs, die Erprobung neuer önologischer Verfahren fortzusetzen** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 150) ..... 37

2001/117/EG:

- \* **Entscheidung der Kommission vom 26. Januar 2001 zur Änderung der Entscheidung 79/542/EWG des Rates und der Entscheidungen 92/260/EWG, 93/195/EWG, 93/196/EWG und 93/197/EWG der Kommission in Bezug auf Equiden aus Bosnien-Herzegowina** <sup>(1)</sup> (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 158) ..... 38

**Berichtigungen**

- \* **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 der Kommission vom 16. Dezember 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich der Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm** (ABl. L 333 vom 24.12.1999) ..... 40
- \* **Berichtigung der Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichtshofes vom 16. Mai 2000** (ABl. L 122 vom 24.5.2000) ..... 40



<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 290/2001 DES RATES****vom 12. Februar 2001****zur Verlängerung des Förder- und Austauschprogramms für die Rechtsberufe im Bereich des Zivilrechts (Grotius-Zivilrecht)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 61 Buchstabe c) und Artikel 67 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Union hat sich zum Ziel gesetzt, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in dem die Freizügigkeit gewährleistet ist, zu erhalten und weiterzuentwickeln. Zum schrittweisen Aufbau dieses Raums erlässt die Gemeinschaft unter anderem im Bereich der justitiellen Zusammenarbeit in Zivilsachen die für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Die Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen im Bereich der Aus- und Fortbildung, der Information, der Studien und des Austausches für die Rechtsberufe ist geeignet, das gegenseitige Verständnis der Rechtsordnungen und der Rechtspflege der Mitgliedstaaten zu verbessern und somit die Hindernisse für die justitielle Zusammenarbeit in Zivilsachen zwischen den Mitgliedstaaten zu verringern.
- (3) Für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts müssen diese Hindernisse verringert werden.
- (4) Dieser Bereich fällt unter Artikel 65 EG-Vertrag.
- (5) Entsprechend dem in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritätsprinzip können die Ziele dieser Verordnung auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden; sie lassen sich wegen der zu erwartenden Einsparungen und der kumulativen Wirkung der geplanten Maßnahmen wirksamer auf Unionsebene erreichen.
- (6) Am 28. Oktober 1996 nahm der Rat die Gemeinsame Maßnahme 96/636/JI zur Festlegung eines Förder- und Austauschprogramms für die Rechtsberufe (Grotius) <sup>(4)</sup>

an. Ziel dieses Programms ist es, die justitielle Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten durch eine bessere gegenseitige Kenntnis der Rechtsordnungen und der Rechtspflege zu erleichtern. Es richtet sich an die Angehörigen der Rechtsberufe und ermöglicht die Finanzierung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, Austauschprogrammen und Praktika, Begegnungen, Studien, Forschungsarbeiten sowie Informationsmaßnahmen.

- (7) Das Programm Grotius läuft im Jahre 2000 aus. Es wurde für zweckmäßig erachtet, das Programm zu verlängern, jedoch nur für eine Übergangsphase von einem Jahr, bis die Ergebnisse eingehender Überlegungen über die Zukunft dieses Programms, d. h. seine Ziele, seine Funktionsweise und seine Verbindungen mit anderen bestehenden Programmen, vorliegen.
- (8) Die Verlängerung des Teils des Grotius-Programms, der die justitielle Zusammenarbeit in Zivilsachen betrifft, erfolgt auf der Grundlage eines Rechtsakts der Gemeinschaft. Getrennt hiervon und parallel dazu werden zurzeit Beratungen über die Verlängerung des die justitielle Zusammenarbeit in Strafsachen betreffenden Teils des Grotius-Programms auf der Grundlage eines unter den Vertrag über die Europäische Union fallenden Rechtsakts geführt.
- (9) Die wesentlichen Bestandteile der Gemeinsamen Maßnahme 96/636/JI wurden — mit einigen Anpassungen im Zusammenhang mit der Einschränkung des Anwendungsbereichs auf Fragen der justitiellen Zusammenarbeit in Zivilsachen und mit der kurzen Dauer der Verlängerung — in diese Verordnung übernommen.
- (10) In dieser Verordnung wird für das Jahr 2001 ein als finanzieller Bezugsrahmen im Sinne von Nummer 34 der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens <sup>(5)</sup> dienender Betrag eingesetzt, ohne dass dadurch die im Vertrag festgelegten Befugnisse der Haushaltsbehörde berührt werden.

<sup>(1)</sup> ABl. C 365 E vom 19.12.2000, S. 262.

<sup>(2)</sup> Stellungnahme vom 13.12.2000 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(3)</sup> Stellungnahme vom 29.11.2000 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(4)</sup> ABl. L 287 vom 8.11.1996, S. 3.

<sup>(5)</sup> ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1.

- (11) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse <sup>(1)</sup> erlassen werden.
- (12) Das Vereinigte Königreich und Irland haben gemäß Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands mitgeteilt, dass sie sich an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung beteiligen möchten.
- (13) Dänemark wirkt gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks an der Annahme dieser Verordnung nicht mit. Diese Verordnung ist daher für diesen Staat nicht verbindlich und ihm gegenüber nicht anwendbar —

(5) Im Sinne dieser Verordnung gilt als Mitgliedstaat: jeder Mitgliedstaat mit Ausnahme Dänemarks.

#### Artikel 2

- (1) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für die Durchführung des Programms beläuft sich für das Jahr 2001 auf 650 000 EUR.
- (2) Die Mittel nach Absatz 1 werden von der Haushaltsbehörde in den Grenzen der Finanziellen Vorausschau bewilligt.

### KAPITEL II

#### Ziele der Vorhaben

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### KAPITEL I

#### Verlängerung des Programms

##### Artikel 1

- (1) Das Programm Grotius, das durch die Gemeinsame Maßnahme 96/636/JI eingerichtet worden ist, wird, soweit es die justitielle Zusammenarbeit in Zivilsachen betrifft, für das Jahr 2001 nach Maßgabe dieser Verordnung verlängert.
- (2) Dieses Förder- und Austauschprogramm für die Rechtsberufe im Bereich des Zivilrechts (Grotius-Zivilrecht) zielt darauf ab, die gegenseitige Kenntnis der Rechtsordnungen und der Rechtspflege der Mitgliedstaaten zu verbessern und die justitielle Zusammenarbeit in Zivilsachen zwischen den Mitgliedstaaten zu erleichtern.
- (3) Im Sinne dieser Verordnung gelten als Angehörige der Rechtsberufe: Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, wissenschaftliches Hochschulpersonal, Ministerialbeamte, Rechtspfleger, Gerichtsvollzieher, Gerichtsdolmetscher und sonstige Angehörige des Justizwesens im Bereich des Zivilrechts.
- (4) Das Programm umfasst folgende Maßnahmenkategorien:
- Aus- und Fortbildungsmaßnahmen,
  - Austauschprogramme und Praktika,
  - Begegnungen,
  - Studien und Forschungsarbeiten,
  - Informationsmaßnahmen.

##### Artikel 3

Im Bereich der Aus- und Fortbildung können Vorhaben mit folgender Zielsetzung berücksichtigt werden, soweit sie die justitielle Zusammenarbeit in Zivilsachen betreffen:

- Förderung der Sprachkenntnisse, insbesondere ausreichender Kenntnisse für den praktischen Umgang mit einer anderen Rechtssprache als der eigenen,
- Kenntnis der Justizorgane und -verfahren in den anderen Mitgliedstaaten sowie ihrer Funktionsweise,
- Erfahrungsaustausch zwischen Verantwortlichen im Bereich der Aus- und Fortbildung für die Rechtsberufe sowie zwischen den für die Aus- und Fortbildung zuständigen Einrichtungen,
- Ausarbeitung didaktischer Module für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, Austauschaktionen, Praktika, Konferenzen oder Seminare, die im Rahmen des Programms veranstaltet werden.

##### Artikel 4

Im Bereich der Programme für Austauschaktionen und Praktika zu Zwecken der Aus- und Fortbildung können Vorhaben mit folgender Zielsetzung berücksichtigt werden, soweit sie die justitielle Zusammenarbeit in Zivilsachen betreffen:

- Praktika von begrenzter Dauer bei Gerichtsorganen oder Angehörigen der Rechtsberufe in anderen Mitgliedstaaten oder beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, beim Gericht erster Instanz sowie beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte,
- spezifischen Themen gewidmete Besuche bei Gerichtsorganen oder Angehörigen der Rechtsberufe in mehreren anderen Mitgliedstaaten oder beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, beim Gericht erster Instanz sowie beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

<sup>(1)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

*Artikel 5*

Im Bereich der Veranstaltung von Begegnungen können Vorhaben mit folgender Zielsetzung berücksichtigt werden, soweit sie die justitielle Zusammenarbeit in Zivilsachen betreffen:

- Veranstaltung bilateraler oder europäischer Konferenzen über Rechtsthemen von allgemeinem Interesse,
- Veranstaltung multidisziplinärer Konferenzen über aktuelle oder neue Rechtsthemen mit Bezug zur justitiellen Zusammenarbeit,
- Veranstaltung von Seminaren mit simulierten Gerichtsverfahren, bei denen der gleiche Fall von Richtern aus verschiedenen Mitgliedstaaten entschieden wird.

*Artikel 6*

Im Bereich der Studien und Forschungen können Vorhaben mit folgender Zielsetzung berücksichtigt werden, soweit sie die justitielle Zusammenarbeit in Zivilsachen betreffen:

- vorbereitende Untersuchung von Themen für Veranstaltungen im Rahmen des Programms,
- Auswertung von Berichten über Praktika oder Begegnungen im Rahmen des Programms,
- Koordinierung von Forschungen über Themen, die für die justitielle Zusammenarbeit relevant sind.

*Artikel 7*

Im Bereich der Verbreitung von Informationen können Vorhaben mit folgender Zielsetzung berücksichtigt werden, soweit sie die justitielle Zusammenarbeit in Zivilsachen betreffen:

- Übermittlung von Informationsvermerken über Gesetzesänderungen oder Reformvorhaben in Originalfassung oder als Übersetzung, in Papierform oder auf elektronischem Wege,
- Verbreitung von Informationen über Maßnahmen nach den Artikeln 3, 4 und 5, über die Ergebnisse von Begegnungen nach Artikel 5 sowie über die Ergebnisse von Forschungen nach Artikel 6 und deren Anwendung,
- Erstellung von Datenbanken und/oder Dokumentationsnetzen über Artikel, Veröffentlichungen, Studien und Regelungen in Bereichen, die für die justitielle Zusammenarbeit relevant sind.

## KAPITEL III

**Durchführungsbestimmungen zu diesem Programm***Artikel 8*

(1) Vorhaben, die zur Gemeinschaftsfinanzierung vorgelegt werden, müssen von europäischem Interesse sein und mehr als einen Mitgliedstaat einbeziehen.

(2) Projektträger können staatliche und nichtstaatliche Einrichtungen sein, insbesondere solche für die juristische

Ausbildung und für die Ausbildung von Richtern und Staatsanwälten sowie Forschungszentren.

(3) Für die Auswahl der zu finanzierenden Vorhaben gelten insbesondere folgende Kriterien:

- Übereinstimmung der behandelten Themen mit den laufenden oder geplanten Arbeiten der Aktionsprogramme auf Gemeinschaftsebene in Bereichen, die für die justitielle Zusammenarbeit in Zivilsachen relevant sind,
- Beitrag zur Ausarbeitung oder Anwendung von Rechtsakten nach Titel IV des Dritten Teils des Vertrags,
- Komplementarität zu anderen Vorhaben,
- Palette der einbezogenen Berufe,
- Qualität der als Projektträger tätigen Einrichtung,
- operationelle und praktische Durchführbarkeit der Maßnahmen,
- Vorbereitungsstand der Teilnehmer,
- möglicher Beitrag der Ergebnisse zu neuen Entwicklungen im Bereich der justitiellen Zusammenarbeit in Zivilsachen.

(4) An diesen Vorhaben können sich Angehörige der Rechtsberufe aus dem durch diese Verordnung nicht gebundenen Mitgliedstaat beteiligen oder aus den beitragswilligen Staaten, um damit einen Beitrag zur Vorbereitung des Beitritts zu leisten, oder aus anderen Drittstaaten, wenn sich dies mit Blick auf das Ziel des Vorhabens als nützlich erweist.

*Artikel 9*

In den Finanzierungsbeschlüssen und in den entsprechenden Verträgen sind insbesondere eine Überwachung und Finanzkontrolle durch die Kommission sowie eine Rechnungsprüfung durch den Rechnungshof vorzusehen.

*Artikel 10*

(1) Zuschussfähig sind alle Arten von Ausgaben, die unmittelbar mit der Durchführung der Maßnahme zusammenhängen und innerhalb eines bestimmten, vertraglich festgelegten Zeitraums getätigt wurden.

(2) Die Förderung aus dem Gesamthaushalt der Europäischen Union darf 80 v. H. der Kosten der Maßnahme nicht überschreiten.

(3) Die Kosten für Dolmetscher und Übersetzungen, für Datenverarbeitung, Material und Zubehör können nur insoweit in die Förderung einbezogen werden, wie sie für die Durchführung der Maßnahme erforderlich sind. Sie dürfen nur zu höchstens 50 v. H. des Zuschusses finanziert werden; dieser Satz beträgt 80 v. H. in den Fällen, in denen dies aufgrund der Art der Maßnahme unerlässlich ist.

(4) Die Ausgaben für die Bereitstellung von Räumen und öffentlichen Einrichtungen sowie für die Gehälter von Staatsbeamten und Bediensteten öffentlich-rechtlicher Einrichtungen dürfen nur insoweit in die Förderung einbezogen werden, wie sie Verwendungen oder Aufgaben entsprechen, die über ihre Verwendung bzw. Tätigkeit im einzelstaatlichen Rahmen hinausreichen und spezifisch mit der Durchführung dieser Verordnung zusammenhängen.

## KAPITEL IV

**Verfahren, Bewertung und Begleitung***Artikel 11*

(1) Die Kommission ist für die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Aktionen verantwortlich und legt die Modalitäten für die Durchführung dieser Verordnung insbesondere hinsichtlich der Zuschussfähigkeit der Kosten fest.

(2) Das Programm zur Durchführung dieser Verordnung für das Jahr 2000 hinsichtlich der thematischen Prioritäten und der Aufteilung der verfügbaren Mittel auf die verschiedenen Tätigkeitsbereiche <sup>(1)</sup> wird im Jahr 2001 für den Bereich der Zusammenarbeit in Zivilsachen fortgeführt. Dieses Programm und die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

(3) Die Vorhaben, für die eine Finanzierung beantragt wird, werden der Kommission vor dem 30. April 2001 zur Prüfung unterbreitet. Die Kommission prüft alle ihr vorgelegten Vorhaben. Die Entscheidungen über diese Vorhaben werden

nach dem in Artikel 12 Absatz 2 festgelegten Verfahren getroffen.

(4) Die Kommission nimmt eine Bewertung der Aktionen zur Durchführung des Programms vor.

*Artikel 12*

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 3 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

*Artikel 13*

Nach Ablauf des Haushaltsjahres 2001 erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht über die Durchführung des Programms.

*Artikel 14*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Brüssel am 12. Februar 2001.

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*  
B. RINGHOLM

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 12 vom 15.1.2000, S. 17.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 291/2001 DER KOMMISSION**  
**vom 13. Februar 2001**  
**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 14. Februar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Februar 2001

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

## ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 13. Februar 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (*)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	102,0
	204	40,1
	212	87,5
	999	76,5
0707 00 05	052	104,3
	068	80,3
	628	135,4
	999	106,7
0709 90 70	052	108,0
	204	79,9
	999	94,0
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	57,2
	204	47,6
	212	37,3
	624	68,4
	999	52,6
0805 20 10	204	87,5
	624	61,9
	999	74,7
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	79,8
	204	92,7
	600	89,2
	624	78,8
	999	85,1
0805 30 10	052	58,8
	600	50,3
	999	54,5
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	400	80,2
	404	93,1
	720	78,4
	728	90,6
	999	85,6
0808 20 50	388	106,8
	400	99,2
	999	103,0

(\*) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 292/2001 DER KOMMISSION**  
**vom 12. Februar 2001**  
**zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2559/2000 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang zu der genannten Verordnung zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.
- (2) Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 hat allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgesetzt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — übernimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.
- (3) In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung genannten Waren den in Spalte 2 angegebenen KN-Codes zuzuweisen, und zwar unter Anwendung der in Spalte 3 genannten Begründungen.
- (4) Es ist angezeigt festzulegen, dass die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die die Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur betreffen und die mit dem in

dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht übereinstimmen, während eines Zeitraums von drei Monaten von dem Berechtigten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 des Rates und des Europäischen Parlaments<sup>(4)</sup>, weiterverwendet werden können.

- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen Waren gehören in der Kombinierten Nomenklatur zu den in Spalte 2 der Tabelle genannten entsprechenden KN-Codes.

*Artikel 2*

Die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die mit dem in dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht übereinstimmen, können während eines Zeitraums von drei Monaten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 weiterverwendet werden.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Februar 2001

*Für die Kommission*  
Frederik BOLKESTEIN  
*Mitglied der Kommission*

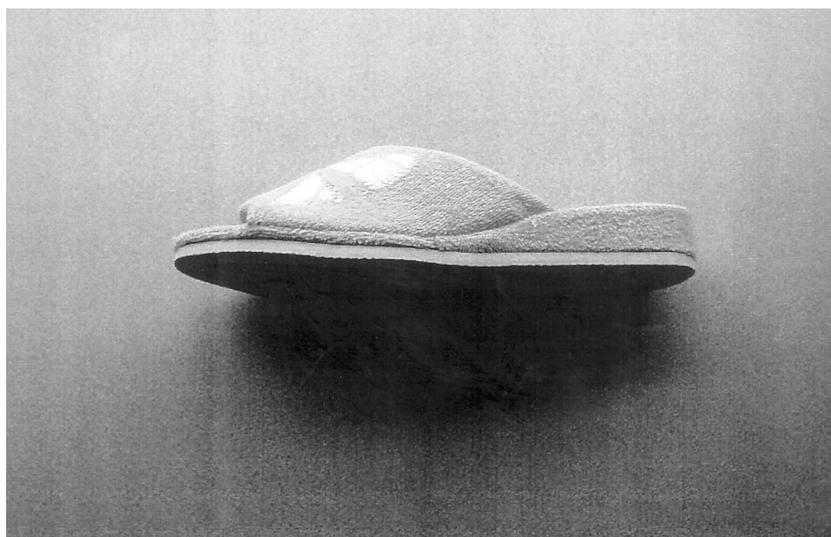
<sup>(1)</sup> ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.  
<sup>(2)</sup> ABl. L 293 vom 22.11.2000, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.  
<sup>(4)</sup> ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 17.

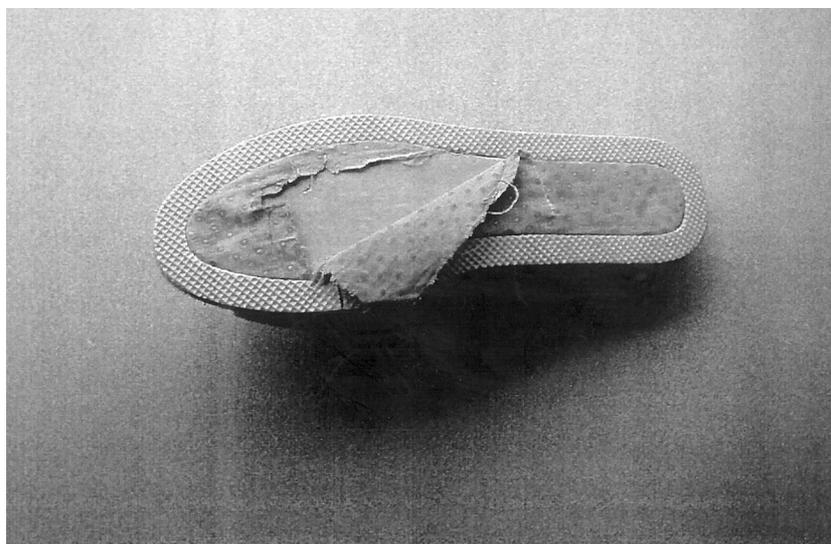
## ANHANG

Warenbeschreibung	Einreihung KN-Code	Begründung
(1)	(2)	(3)
<p>Pantoffeln mit Oberteil aus Spinnstoff (Frottiergewebe) und Laufsohle aus Kunststoff. Der mittlere Teil ist mit einer dünnen Spinnstoffschicht überzogen. Auf dieser Spinnstoffschicht, die 58 % der Laufsohle ausmacht, befinden sich PVC-Noppen</p> <p>(Siehe Fotografien 603 A + B) (*)</p>	6404 19 10	<p>Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, der Anmerkung 4b) zu Kapitel 64, der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu Kapitel 64 sowie dem Wortlaut der KN-Codes 6404, 6404 19 und 6404 19 10</p> <p>In Anbetracht der Merkmale der Spinnstoffschicht müssen die Laufsohlen als aus Kunststoff bestehend angesehen werden. Die Spinnstoffschicht erfüllt nicht die an eine normal genutzte Laufsohle gestellten Anforderungen hinsichtlich der Dauerhaftigkeit und/oder Widerstandsfähigkeit.</p> <p>Die Waren können daher nicht in die Position 6405 eingereiht werden.</p>

(\*) Die Fotos dienen lediglich der Illustration.



**603 A**



**603 B**

**VERORDNUNG (EG) Nr. 293/2001 DER KOMMISSION****vom 13. Februar 2001****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1701/2000 zur Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern außer bestimmten AKP-Staaten**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 <sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 2851/2000 des Rates <sup>(5)</sup> enthält Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und sieht die autonome, befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europaabkommen mit Polen vor. Die Abschaffung der Erstattungen für nach Polen ausgeführten Weichweizen ist eines der vorgesehenen Zugeständnisse.

Es sollten daher die Bestimmungen geändert werden, die festgelegt sind durch die Verordnung (EG) Nr. 1701/2000 der Kommission <sup>(6)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2019/2000 <sup>(7)</sup>.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 1701/2000 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:  
„zur Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern außer Polen und bestimmten AKP-Staaten“.
2. In Artikel 1 erhält Absatz 2 folgende Fassung:  
„(2) Die Ausschreibung betrifft die Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern außer Polen und den im Anhang III genannten AKP-Staaten“.
3. Der Titel von Anhang I erhält folgende Fassung:  
„Wöchentliche Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern außer Polen und bestimmten AKP-Staaten“.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Februar 2001

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.

<sup>(5)</sup> ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 7.

<sup>(6)</sup> ABl. L 195 vom 1.8.2000, S. 18.

<sup>(7)</sup> ABl. L 241 vom 26.9.2000, S. 37.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 294/2001 DER KOMMISSION****vom 13. Februar 2001****zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1516/96 der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 kann der Unterschied zwischen den Preisen im internationalen Handel für die in Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, wenn diese Erzeugnisse in Form von Waren, die im Anhang dieser Verordnung verzeichnet sind, ausgeführt werden. In der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden <sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2390/2000 <sup>(4)</sup>, sind die Erzeugnisse bezeichnet, für die ein Erstattungssatz bei der Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 aufgeführten Waren festgesetzt werden muss.
- (2) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 muss der Erstattungssatz für je 100 kg der erwähnten Grunderzeugnisse für einen Zeitraum festgesetzt werden, der gleich dem Zeitraum für die Festset-

zung der Erstattung für die gleichen Erzeugnisse ist, die in verarbeitetem Zustand ausgeführt werden.

- (3) Gemäß Artikel 11 des im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde abgeschlossenen Landwirtschaftsübereinkommens darf die bei der Ausfuhr eines in einer Ware enthaltenen Erzeugnisses gewährte Erstattung die Erstattung für das in verarbeitetem Zustand ausgeführte Erzeugnis nicht übersteigen.
- (4) Da jedoch unbedingt sichergestellt sein muß, daß die peinlich genaue Verwaltung keine Unterbrechung erfährt, muß sowohl den Ausgabenvorausschätzungen als auch den verfügbaren Haushaltsmitteln Rechnung getragen werden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 und des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75, die in Form von in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannten Waren ausgeführt werden, sind im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 14. Februar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 13. Februar 2001

*Für die Kommission*

Erkki LIIKANEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 49.

<sup>(2)</sup> ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 99.

<sup>(3)</sup> ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 276 vom 28.10.2000, S. 3.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 13. Februar 2001 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren

(EUR/100 kg)

KN-Code	Warenbezeichnung	Bestimmung ( <sup>1</sup> )	Erstattungssätze
0407 00	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht:		
	– von Hausgeflügel:		
0407 00 30	-- andere:		
	a) bei Ausfuhr von Eialbumin der KN-Codes 3502 11 90 und 3502 19 90	02	9,00
		03	11,00
		04	4,50
	b) bei Ausfuhr anderer Waren	01	4,50
0408	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:		
	– Eigelb:		
0408 11	-- getrocknet:		
ex 0408 11 80	--- genießbar:		
	ungesüßt	01	55,00
0408 19	-- anderes:		
	--- genießbar:		
ex 0408 19 81	---- flüssig:		
	ungesüßt	01	25,00
ex 0408 19 89	---- gefroren:		
	ungesüßt	01	25,00
	– andere:		
0408 91	-- getrocknet:		
ex 0408 91 80	--- genießbar:		
	ungesüßt	01	37,00
0408 99	-- andere:		
ex 0408 99 80	--- genießbar:		
	ungesüßt	01	9,00

(<sup>1</sup>) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

01 Drittländer

02 Kuwait, Bahrain, Oman, Katar, die Vereinigten Arabischen Emirate, Jemen, Hongkong SAR und Russland

03 Südkorea, Japan, Malaysia, Thailand, Taiwan, die Philippinen und Ägypten

04 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz und der unter 02 und 03 genannten Bestimmungen.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 295/2001 DER KOMMISSION****vom 13. Februar 2001****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Ausnahme der für die Verarbeitungserzeugnisse mit Zusatz von Zucker gewährten Ausfuhrerstattungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Übereinkünften hervorgehen, festzusetzen.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

(5) Gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 werden die Preise auf dem Markt der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten Preise ermittelt. Die Ermittlung der Preise im internationalen Handel erfolgt unter Berücksichtigung der in Unterabsatz 2 dieses Absatzes genannten Notierungen und Preise.

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2699/2000 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 3,

(6) Die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse einiger Märkte können für ein bestimmtes Erzeugnis je nach dessen Bestimmungsort die Erstattung in unterschiedlicher Höhe notwendig machen.

in Erwägung nachstehender Gründe:

(7) Vorläufig haltbar gemachte Kirschen, geschälte Tomaten/Paradeiser <sup>(\*)</sup>, haltbar gemachte Kirschen, zubereitete Haselnüsse und gewisse Orangensäfte können derzeit in wirtschaftlich bedeutenden Mengen ausgeführt werden.

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1429/95 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1007/97 <sup>(4)</sup>, wurden die Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrerstattungen bei Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse festgelegt.

(8) Die Anwendung der genannten Durchführungsvorschriften auf die derzeitige Marktlage oder ihre voraussichtliche Entwicklung, insbesondere auf die Notierungen und Preise der Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel, führt zur Festsetzung der Erstattungen gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung.

(2) Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 kann, um für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse in wirtschaftlich bedeutenden Mengen die Ausfuhr auf der Grundlage der Preise für diese Erzeugnisse im Weltmarkt zu ermöglichen, der Unterschied zwischen diesen Preisen und den Preisen in der Gemeinschaft, soweit erforderlich, durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden. Nach Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 gilt für diese Erzeugnisse die gemäß Artikel 17 festgesetzte Erstattung, falls der Erstattungsbetrag für den Zucker, der in den in Artikel 1 Absatz 1 aufgeführten Erzeugnissen enthalten ist, nicht ausreicht, um die Ausfuhr zu ermöglichen.

(9) Gemäß den Bestimmungen von Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 ist die bestmögliche Nutzung der verfügbaren Mittel zu ermöglichen und dabei jegliche Diskriminierung zwischen den betreffenden Wirtschaftsteilnehmern zu vermeiden. Hierzu ist darauf zu achten, dass keine Störungen der zuvor durch die Erstattungsregelung entstandenen Handelsströme verursacht werden.

(3) Gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Preise der Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse auf dem Markt der Gemeinschaft und der verfügbaren Mengen sowie der Preise im internationalen Handel festzusetzen. Außerdem ist den in Buchstabe b) des genannten Absatzes aufgeführten Kosten und dem wirtschaftlichen Aspekt der beabsichtigten Ausfuhren Rechnung zu tragen.

(10) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2849/2000 <sup>(6)</sup>, wurde die Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen erstellt.

(4) Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der Grenzen, die aus den in Übereinstimmung mit

(11) Die Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse wurden erlassen durch die Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 der Kommission <sup>(7)</sup>.

<sup>(1)</sup> ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29.

<sup>(2)</sup> ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 9.

<sup>(3)</sup> ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 28.

<sup>(4)</sup> ABl. L 145 vom 5.6.1997, S. 16.

<sup>(\*)</sup> Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

<sup>(5)</sup> ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. L 335 vom 30.12.2000, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1.

- (12) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

- (1) Die Ausfuhrerstattungen bei Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse werden im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.
- (2) Die in Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 zur Nahrungsmittelhilfe erteilten Lizenzen werden nicht auf die in Absatz 1 genannten in Betracht kommenden Mengen angerechnet.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. Februar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Februar 2001

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

—

## ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 13. Februar 2001 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Ausnahme der für die Verarbeitungserzeugnisse mit Zusatz von Zucker gewährten Ausfuhrerstattungen**

Erzeugniscode	Code des Bestimmungsortes <sup>(1)</sup>	Lizenzerteilungszeitraum: März bis Juni 2001	
		Antragszeitraum: 24. Februar bis 24. Juni 2001	
		Erstattungssatz (in EUR/t netto)	Vorgesehene Mengen (in t)
0812 10 00 9100	F06	50	2 853
2002 10 10 9100	F10	45	42 477
2006 00 31 9000 2006 00 99 9100	F06	153	287
2008 19 19 9100 2008 19 99 9100	A00	59	344
2009 11 99 9110 2009 19 99 9110	A00	5	300
2009 11 99 9150 2009 19 99 9150	A00	29	301

<sup>(1)</sup> Die Codes des Bestimmungsorts werden wie folgt definiert:

A00: alle Bestimmungsorte,

F06: alle Bestimmungsorte mit Ausnahme von Nordamerika,

F10: alle anderen Bestimmungen als die Vereinigten Staaten von Amerika, die Slowakei, Lettland und Bulgarien.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 296/2001 DER KOMMISSION****vom 13. Februar 2001****zur Festsetzung der in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eieralbumin geltenden repräsentativen Einfuhrpreise sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1516/96 der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2916/95 der Kommission <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2783/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Handelsregelung für Eialbumin und Milchalbumin <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2916/95, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1484/95 der Kommission <sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 94/2001 <sup>(7)</sup>, regelt die Anwendung der bei der Einfuhr in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin zu erhebenden Zusatzzölle und setzt die repräsentativen Einfuhrpreise fest.

- (2) Die regelmäßig durchgeführte Kontrolle der Angaben, auf welche sich die Festsetzung der repräsentativen Einfuhrpreise in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin stützt, hat ihre Änderung zur Folge, die bei der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse unter Berücksichtigung der von ihrem Ursprung abhängigen Preisschwankungen zu erheben sind; deshalb sollten die repräsentativen Einfuhrpreise veröffentlicht werden.

- (3) Angesichts der Marktlage sollte diese Änderung schnellstmöglich angewendet werden.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1484/95 wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 14. Februar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 13. Februar 2001

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 49.<sup>(2)</sup> ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 99.<sup>(3)</sup> ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 77.<sup>(4)</sup> ABl. L 305 vom 19.12.1995, S. 49.<sup>(5)</sup> ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 104.<sup>(6)</sup> ABl. L 145 vom 29.6.1995, S. 47.<sup>(7)</sup> ABl. L 14 vom 18.1.2001, S. 30.

## ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 13. Februar 2001 zur Festsetzung der in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin geltenden repräsentativen Einfuhrpreise sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95

## „ANHANG I

KN-Code	Warenbezeichnung	Repräsen- tativer Preis (EUR/100 kg)	Sicherheit gemäß Artikel 3 Absatz 3 (EUR/100 kg)	Ursprung ( <sup>1)</sup> )
0207 14 10	Entbeinte Teile von Hühnern, gefroren	278,5	6	01
		284,3	5	02
0207 14 70	Andere Teile von Hühnern, gefroren	265,0	6	01
1602 32 11	Nicht gegarte Zubereitungen von Hähnen und Hühnern	282,1	1	01

(<sup>1</sup>) Ursprung der Einfuhr:

- 01 Brasilien,
- 02 Thailand.“

**VERORDNUNG (EG) Nr. 297/2001 DER KOMMISSION**  
**vom 13. Februar 2001**  
**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Eiersektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1516/96 der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1 Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Die in Drittländern bestehende Marktlage und der bezüglich einiger Bestimmungen bestehende Wettbewerb erfordern, dass für bestimmte Erzeugnisse des Eiersektors differenzierte Erstattungen festgesetzt werden.
- (3) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Marktsituation bei Eiern führt dazu, die Erstattung auf einen Betrag festzusetzen, der der Gemeinschaft die Teil-

nahme am internationalen Handel ermöglicht und dem Charakter der Ausfuhr dieser Erzeugnisse sowie ihrer Bedeutung zum gegenwärtigen Zeitpunkt Rechnung trägt.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Das Verzeichnis der Codes der Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannte Erstattung gewährt wird, und die Höhe dieser Erstattung werden im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 14. Februar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Februar 2001

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 49.

<sup>(2)</sup> ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 99.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 13. Februar 2001 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Eiersektor

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
0407 00 11 9000	A02	EUR/100 Stück	2,60
0407 00 19 9000	A02	EUR/100 Stück	1,20
0407 00 30 9000	E01	EUR/100 kg	9,00
	E03	EUR/100 kg	11,00
	E05	EUR/100 kg	4,50
0408 11 80 9100	E04	EUR/100 kg	55,00
0408 19 81 9100	E04	EUR/100 kg	25,00
0408 19 89 9100	E04	EUR/100 kg	25,00
0408 91 80 9100	E06	EUR/100 kg	37,00
0408 99 80 9100	E04	EUR/100 kg	9,00

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2023/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 29.2.2000, S. 14) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

E01 Kuwait, Bahrein, Oman, Katar, Vereinigte Arabische Emirate, Jemen, Hongkong SAR und Russland

E03 Südkorea, Japan, Malaysia, Thailand, Taiwan, die Philippinen und Ägypten

E04 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz und Estlands

E05 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz, Litauens und der unter E01 und E03 genannten Bestimmungen

E06 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz, Estlands und Litauens.

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

**BESCHLUSS Nr. 1/2001 DES AKP-EG-BOTSCHAFTERAUSSCHUSSES  
vom 30. Januar 2001  
über die Annahme der Geschäftsordnung des AKP-EG-Ministerrates**

(2001/112/EG)

DER AKP-EG-BOTSCHAFTERAUSSCHUSS —

gestützt auf das am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichnete AKP-EG-Partnerschaftsabkommen, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der AKP-EG-Ministerrat hat mit Beschluss vom 22. Juni 2000 die Befugnis zur Festlegung seiner Geschäftsordnung dem AKP-EG-Botschafterausschuss übertragen.
- (2) Mit dem Beschluss Nr. 1/2000 vom 27. Juli 2000 hat der AKP-EG-Ministerrat den größten Teil der Bestimmungen des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens vorläufig in Kraft gesetzt —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

**Termin und Ort der Tagungen**

- (1) Nach Artikel 15 Absatz 1 des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens (im folgenden „AKP-EG-Abkommen“ genannt) tagt der AKP-EG-Ministerrat (im folgenden „Rat“ genannt) in der Regel einmal jährlich und jedes Mal, wenn dies notwendig erscheint, auf Antrag einer der Vertragsparteien.
- (2) Der Rat wird von seinem Präsidenten einberufen. Der Termin der Sitzungen wird im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien festgelegt.
- (3) Die Tagungen des Rates finden auf Beschluss des Rates entweder an den üblichen Tagungsorten des Rates der Europäischen Union oder am Sitz des Generalsekretariats der Gruppe der AKP-Staaten oder in einer Stadt in einem AKP-Staat statt.

*Artikel 2*

**Tagesordnung**

- (1) Der Präsident stellt für jede Tagung die vorläufige Tagesordnung auf. Diese wird den anderen Mitgliedern des Rates spätestens 30 Tage vor Beginn der Tagung mitgeteilt. Die

vorläufige Tagesordnung enthält die Punkte, für die dem Präsidenten spätestens 30 Tage vor Beginn der Tagung ein Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung zugegangen ist.

Auf die vorläufige Tagesordnung werden die Punkte gesetzt, für die dem Sekretariat des Rates die Unterlagen so rechtzeitig vorliegen, dass sie den Mitgliedern des Rates und den Mitgliedern des AKP-EG-Botschafterausschusses (im folgenden „Ausschuss“ genannt) spätestens 21 Tage vor Beginn der Tagung übermittelt werden können.

- (2) Die Tagesordnung wird zu Beginn jeder Tagung vom Rat angenommen. In dringenden Fällen kann der Rat auf Antrag der AKP-Staaten oder der Gemeinschaft beschließen, Punkte auf die Tagesordnung zu setzen, für die die Fristen des Absatzes 1 nicht eingehalten worden sind.

- (3) Die vorläufige Tagesordnung kann in einen Teil A, einen Teil B und einen Teil C unterteilt werden.

Teil A umfasst die Punkte, die vom Rat ohne Aussprache angenommen werden können.

Teil B umfasst die Punkte, die eine Aussprache des Rates erfordern, bevor sie angenommen werden können.

Teil C umfasst die Punkte, die Thema eines informellen Meinungsaustausches sind.

*Artikel 3*

**Beratungen**

- (1) Nach Artikel 15 Absatz 3 des AKP-EG-Abkommens fasst der Rat seine Beschlüsse im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien.

- (2) Der Rat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Rates der Europäischen Union, ein Mitglied der Kommission und zwei Drittel der die Regierungen der AKP-Staaten vertretenden Mitglieder anwesend sind.

(3) Ein Mitglied des Rates, das verhindert ist, kann sich auf den Tagungen vertreten lassen. In einem solchen Fall unterrichtet es den Präsidenten und teilt ihm mit, welche Person oder Delegation zu seiner Vertretung befugt ist. Der Vertreter übt alle Rechte des verhinderten Mitglieds aus.

(4) Die Mitglieder des Rates können sich zu ihrer Unterstützung von Beratern begleiten lassen.

(5) Die Zusammensetzung jeder Delegation wird dem Präsidenten vor Beginn jeder Tagung mitgeteilt.

(6) An den Tagungen des Rates nimmt ein Vertreter der Europäischen Investitionsbank (im folgenden „Bank“ genannt) teil, wenn auf der Tagesordnung Fragen aus Bereichen stehen, die die Bank betreffen.

#### Artikel 4

##### **Schriftliches Verfahren**

Der Rat kann zu dringenden Angelegenheiten schriftlich Stellung nehmen. Die Zustimmung zu diesem Verfahren kann entweder auf einer Tagung des Rates oder im Ausschuss eingeholt werden.

Wird beschlossen, dieses Verfahren in Anspruch zu nehmen, so kann gleichzeitig eine Antwortfrist bestimmt werden. Nach Ablauf dieser Frist stellt der Präsident des Rates nach Bericht der beiden Sekretäre des Rates fest, ob angesichts der eingegangenen Antworten das gegenseitige Einvernehmen als gegeben angesehen werden kann.

#### Artikel 5

##### **Ausschüsse und Arbeitsgruppen**

Der Rat kann Ausschüsse oder Arbeitsgruppen einsetzen, die die von ihm für notwendig erachtete Arbeit erledigen und insbesondere gegebenenfalls seine Beratungen über Bereiche der Zusammenarbeit oder über spezifische Aspekte der Partnerschaft vorbereiten.

Die Überwachung der von diesen Ausschüssen und Arbeitsgruppen geleisteten Arbeit kann dem Ausschuss übertragen werden.

#### Artikel 6

##### **Engere Ministergruppen**

Unbeschadet des Artikels 5 kann der Rat auf seinen Tagungen paritätisch besetzte engere Ministergruppen mit der Vorbereitung seiner Beratungen und Schlussfolgerungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten betrauen.

#### Artikel 7

##### **Ministerausschüsse**

(1) Nach Artikel 83 des AKP-EG-Abkommens wird ein AKP-EG-Ausschuss für Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung eingesetzt. Die Geschäftsordnung dieses Ausschusses wird vom Rat festgelegt.

(2) Der Rat prüft die ihm vom Gemischten AKP-EG-Ministerausschuss für Handelsfragen nach Artikel 38

des AKP-EG-Abkommens vorgelegten handelspolitischen Fragen und Berichte.

#### Artikel 8

##### **Staaten mit Beobachterstatus**

(1) Die Vertreter der Unterzeichnerstaaten des AKP-EG-Abkommens, die die in Artikel 93 Absätze 1 und 2 des AKP-EG-Abkommens vorgesehenen Verfahren zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens noch nicht abgeschlossen haben, können an den Tagungen des Rates als Beobachter teilnehmen. In diesem Fall kann ihnen gestattet werden, sich an den Beratungen des Rates zu beteiligen.

(2) Diese Regelung gilt auch für die in Artikel 93 Absatz 6 des AKP-EG-Abkommens genannten Staaten.

(3) Der Rat kann den Vertretern eines Staates, der den Beitritt zum AKP-EG-Abkommen beantragt hat, gestatten, an der Arbeit des Rates als Beobachter teilzunehmen.

#### Artikel 9

##### **Vertraulichkeit und amtliche Veröffentlichung**

(1) Sofern nichts anderes beschlossen wird, sind die Tagungen des Rates nicht öffentlich. Für den Zugang zu den Tagungen des Rates ist die Vorlage eines Passierscheins erforderlich.

(2) Unbeschadet sonstiger geltender Bestimmungen fallen die Beratungen des Rates unter das Amtsgeheimnis, sofern der Rat nichts anderes beschließt.

(3) Jede Vertragspartei kann beschließen, die Beschlüsse, Entschließungen, Empfehlungen und Stellungnahmen des Rates in ihren amtlichen Veröffentlichungen zu veröffentlichen.

#### Artikel 10

##### **Dialog mit den nichtstaatlichen Akteuren**

(1) Am Rande seiner ordentlichen Tagungen kann der Rat Vertreter der Wirtschafts- und Sozialpartner und der Zivilgesellschaft in den AKP-Staaten und in der Europäischen Union zu einem Meinungsaustausch einladen, um sie über bestimmte Tagesordnungspunkte zu unterrichten und um ihre Stellungnahmen und Vorschläge dazu einzuholen.

(2) Das Sekretariat des Rates hat die Aufgabe, den Meinungsaustausch mit den Vertretern der Wirtschafts- und Sozialpartner und der Zivilgesellschaft zu organisieren. Zu diesem Zweck kann es unter anderem im Einvernehmen mit der Kommission bestimmte Aufgaben repräsentativen Organisationen der Zivilgesellschaft zuweisen. Insbesondere kann das Sekretariat des Rates, im Hinblick auf den Meinungsaustausch mit den AKP-EG-Wirtschafts- und Sozialpartnern, bestimmte Aufgaben dem Wirtschafts- und Sozialausschuss der Europäischen Gemeinschaften zuweisen.

(3) Die Tagesordnungspunkte, über die ein Dialog mit den nichtstaatlichen Akteuren geführt wird, werden auf Vorschlag des Sekretariats des Rates vom Präsidenten festgelegt. Sie werden den anderen Mitgliedern des Rates zusammen mit der vorläufigen Tagesordnung für die betreffende Tagung mitgeteilt.

*Artikel 11***Regionale und subregionale Organisationen**

Die regionalen und subregionalen Organisationen der AKP-Staaten können sich vorbehaltlich eines vorherigen Beschlusses des Rates auf den Tagungen des Rates und des Ausschusses als Beobachter vertreten lassen.

*Artikel 12***Mitteilungen und Protokolle**

(1) Alle in dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Mitteilungen werden vom Sekretariat des Rates den Vertretern der AKP-Staaten, dem Generalsekretariat der Gruppe der AKP-Staaten, den Ständigen Vertretern der Mitgliedstaaten, dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union und der Kommission übermittelt.

Diese Mitteilungen werden auch dem Präsidenten der Bank übermittelt, sofern sie diese betreffen.

(2) Über jede Tagung wird ein Protokoll angefertigt, in dem unter anderem die vom Rat gefassten Beschlüsse festgehalten werden.

Nach Genehmigung durch den Rat wird das Protokoll vom amtierenden Präsidenten und von den beiden Sekretären des Rates unterzeichnet und im Archiv des Rates aufbewahrt. Eine Kopie des Protokolls wird den in Absatz 1 genannten Empfängern übermittelt.

*Artikel 13***Unterlagen**

Sofern nichts anderes beschlossen wird, stützt sich der Rat bei seinen Beratungen auf Unterlagen in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache.

*Artikel 14***Form der Akte**

(1) Die Beschlüsse, Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen im Sinne des Artikels 15 Absatz 3 des AKP-EG-Abkommens sind in Artikel zu unterteilen.

Die in Unterabsatz 1 genannten Akte enden mit der Formel „Geschehen zu ... am ...“ und enthalten das Datum ihrer Annahme durch den Rat.

(2) Die Beschlüsse im Sinne des Artikels 15 Absatz 3 des AKP-EG-Abkommens tragen die Überschrift „Beschluss“, gefolgt von der laufenden Nummer, dem Datum ihrer Annahme und der Bezeichnung ihres Gegenstands.

In den Beschlüssen ist das Datum ihres Inkrafttretens festzulegen. Sie enthalten folgenden Satz: „Die AKP-Staaten, die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben jeweils für ihren Bereich die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen.“

(3) Die Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen im Sinne des Artikels 15 Absatz 3 des AKP-EG-Abkommens tragen die Überschrift „Entschluß“, „Empfehlung“ bzw. „Stellungnahme“, gefolgt von der laufenden Nummer, dem Datum ihrer Annahme und der Bezeichnung ihres Gegenstands.

(4) Der Wortlaut der vom Rat angenommenen Akte wird vom Präsidenten unterzeichnet und im Archiv des Rates aufbewahrt.

Diese Akte werden von den beiden Sekretären des Rates den in Artikel 12 Absatz 1 genannten Empfängern notifiziert.

*Artikel 15***Vorsitz**

Der Vorsitz im Rat wird abwechselnd

- vom 1. April bis zum 30. September von einem Mitglied der Regierung eines AKP-Staates und
  - vom 1. Oktober bis zum 31. März von einem Mitglied des Rates der Europäischen Union
- wahrgenommen.

*Artikel 16***Ausschuss**

(1) Nach Artikel 15 Absatz 4 des AKP-EG-Abkommens kann der Rat seine Befugnisse dem Ausschuss übertragen.

(2) Die Bedingungen, unter denen der Ausschuss zusammentritt, werden in seiner Geschäftsordnung festgelegt.

(3) Der Ausschuss hat die Aufgabe, die Tagungen des Rates vorzubereiten und die ihm vom Rat erteilten Aufträge auszuführen.

*Artikel 17***Teilnahme an den Sitzungen der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung**

Nimmt der Rat an den Sitzungen der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung teil, so wird er durch seinen Präsidenten vertreten.

Ist der Präsident verhindert, so benennt er das Mitglied, das ihn vertritt.

*Artikel 18***Konsistenz der Gemeinschaftspolitik und ihre Auswirkungen auf die Durchführung des AKP-EG-Abkommens**

(1) Ersuchen die AKP-Staaten nach Artikel 12 des AKP-EG-Abkommens um Konsultationen, so finden diese in der Regel innerhalb von 15 Tagen nach dem Ersuchen statt.

(2) Zuständiges Organ kann der Rat, der Ausschuss, einer der beiden Ministerausschüsse nach Artikel 7 oder eine Ad-hoc-Gruppe sein.

*Artikel 19***Sekretariatsgeschäfte**

Die Sekretariatsgeschäfte des Rates und des Ausschusses werden auf paritätischer Grundlage von zwei Sekretären wahrgenommen.

Nach Rücksprache mit der anderen Vertragspartei wird der eine Sekretär von den AKP-Staaten, der andere von der Gemeinschaft benannt.

Die Sekretäre üben ihr Amt in voller Unabhängigkeit aus und lassen sich ausschließlich von den Interessen des AKP-EG-Abkommens leiten; sie dürfen von keiner Regierung, Organisa-

tion oder Behörde außer dem Rat und dem Ausschuss Weisungen anfordern oder entgegennehmen.

Die für den Rat bestimmten Schreiben sind an seinen Präsidenten am Sitz des Sekretariats des Rates zu richten.

Geschehen zu Brüssel am 30. Januar 2001.

*Im Namen des  
AKP-EG-Botschafterausschusses*

*Der Präsident*

G. LUND

**BESCHLUSS Nr. 2/2001 DES AKP-EG-BOTSCHAFTERAUSSCHUSSES**  
**vom 30. Januar 2001**  
**über die Annahme der Geschäftsordnung des AKP-EG-Botschafterausschusses**

(2001/113/EG)

DER AKP-EG-BOTSCHAFTERAUSSCHUSS —

gestützt auf das am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichnete AKP-EG-Partnerschaftsabkommen, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 3,

in der Erwägung, dass

der AKP-EG-Ministerrat mit Beschluss Nr. 1/2000 vom 27. Juli 2000 den größten Teil der Bestimmungen des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens vorläufig in Kraft gesetzt hat —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

**Termin und Ort der Sitzungen**

(1) Nach Artikel 16 Absatz 2 des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens (im folgenden „AKP-EG-Abkommen“ genannt) tritt der AKP-EG-Botschafterausschuss (im folgenden „Ausschuss“ genannt) regelmäßig zusammen, vor allem um die Tagungen des AKP-EG-Ministerrates (im folgenden „Rat“ genannt) vorzubereiten, und jedes Mal, wenn sich dies als notwendig erweist, auf Antrag einer der Vertragsparteien.

(2) Der Ausschuss wird von seinem Präsidenten einberufen. Der Termin der Sitzungen wird im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien festgelegt.

(3) Die Sitzungen des Ausschusses finden am Sitz des Rates der Europäischen Union oder am Sitz des Generalsekretariats der Gruppe der AKP-Staaten statt. Auf besonderen Beschluss können sie jedoch auch in einer Stadt in einem AKP-Staat stattfinden.

*Artikel 2*

**Aufgaben des Ausschusses**

(1) Nach Artikel 16 Absatz 2 des AKP-EG-Abkommens unterstützt der Ausschuss den AKP-EG-Ministerrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt die ihm vom Rat erteilten Aufträge aus. In diesem Zusammenhang verfolgt er die Durchführung des AKP-EG-Abkommens und die bei der Verwirklichung der darin festgelegten Ziele erzielten Fortschritte.

(2) Der Ausschuss erstattet dem Rat Bericht, vor allem in den Bereichen, in denen ihm Befugnisse übertragen worden sind.

(3) Ferner legt er dem Rat die von ihm für notwendig oder zweckmäßig erachteten Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen vor.

*Artikel 3*

**Tagesordnung**

(1) Der Präsident stellt für jede Sitzung die vorläufige Tagesordnung auf. Diese wird den anderen Mitgliedern des

Ausschusses spätestens acht Tage vor dem Termin der Sitzung mitgeteilt.

Die vorläufige Tagesordnung enthält die Punkte, für die dem Präsidenten spätestens zehn Tage vor dem Termin der Sitzung ein Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung zugegangen ist. Auf die vorläufige Tagesordnung werden nur die Punkte gesetzt, für die dem Sekretariat des Rates die Unterlagen so rechtzeitig vorliegen, dass sie den Mitgliedern des Ausschusses spätestens acht Tage vor dem Termin der Sitzung übermittelt werden können.

(2) Die Tagesordnung wird zu Beginn jeder Sitzung vom Ausschuss angenommen. In dringenden Fällen kann der Ausschuss auf Antrag der AKP-Staaten oder der Gemeinschaft beschließen, Punkte auf die Tagesordnung zu setzen, für die die Fristen des Absatzes 1 nicht eingehalten worden sind.

*Artikel 4*

**Beratungen**

(1) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse im gegenseitigen Einvernehmen der Gemeinschaft einerseits und der AKP-Staaten andererseits.

(2) Der Ausschuss ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, ein Vertreter der Kommission und die Hälfte der Mitglieder des AKP-Botschafterausschusses anwesend sind.

(3) Ein Mitglied des Ausschusses, das verhindert ist, kann sich in den Sitzungen vertreten lassen. In einem solchen Fall unterrichtet es den Präsidenten und teilt ihm mit, welche Person oder Delegation zu seiner Vertretung befugt ist. Der Vertreter übt alle Rechte des verhinderten Mitglieds aus.

(4) Die Mitglieder des Ausschusses können sich von Beratern begleiten lassen.

(5) An den Sitzungen des Ausschusses nimmt ein Vertreter der Europäischen Investitionsbank (im folgenden „Bank“ genannt) teil, wenn auf der Tagesordnung Fragen aus Bereichen stehen, die die Bank betreffen.

*Artikel 5*

**Schriftliches Verfahren, amtliche Veröffentlichung und Form der Akte**

Auf die vom Ausschuss angenommenen Akte finden Artikel 4, Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 14 der mit dem Beschluss Nr. 1/2001 des AKP-EG-Botschafterausschusses vom 30. Januar 2001 angenommenen Geschäftsordnung des Rates Anwendung.

*Artikel 6***Staaten mit Beobachterstatus**

(1) Die Vertreter der Unterzeichnerstaaten des AKP-EG-Abkommens, die die in Artikel 93 Absätze 1 und 2 des AKP-EG-Abkommens vorgesehenen Verfahren zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens noch nicht abgeschlossen haben, können an den Sitzungen des Ausschusses als Beobachter teilnehmen. In diesem Fall kann ihnen gestattet werden, sich an den Beratungen des Ausschusses zu beteiligen.

(2) Diese Regelung gilt auch für die in Artikel 93 Absatz 6 des AKP-EG-Abkommens genannten Staaten.

(3) Der Ausschuss kann den Vertretern eines Staates, der den Beitritt zum AKP-EG-Abkommen beantragt hat, gestatten, an der Arbeit des Ausschusses als Beobachter teilzunehmen.

*Artikel 7***Vertraulichkeit**

(1) Sofern nichts anderes beschlossen wird, sind die Sitzungen des Ausschusses nicht öffentlich.

(2) Unbeschadet sonstiger geltender Bestimmungen fallen die Beratungen des Ausschusses unter das Amtsgeheimnis, sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt.

*Artikel 8***Mitteilungen und Protokolle**

(1) Alle in dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Mitteilungen werden vom Sekretariat des Rates den Vertretern der AKP-Staaten, dem Generalsekretariat der Gruppe der AKP-Staaten, den Ständigen Vertretern der Mitgliedstaaten, dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union und der Kommission übermittelt.

Diese Mitteilungen werden auch dem Präsidenten der Bank übermittelt, sofern sie diese betreffen.

(2) Über jede Sitzung wird ein Protokoll angefertigt, in dem unter anderem die vom Ausschuss gefassten Beschlüsse festgehalten werden.

Nach Genehmigung durch den Ausschuss wird das Protokoll vom Präsidenten des Ausschusses und von den Sekretären des Rates unterzeichnet und im Archiv des Rates aufbewahrt. Eine Kopie des Protokolls wird den in Absatz 1 genannten Empfängern übermittelt.

*Artikel 9***Vorsitz**

Der Vorsitz im Ausschuss wird abwechselnd für jeweils sechs Monate von dem Ständigen Vertreter eines Mitgliedstaates, der von der Gemeinschaft benannt wird, und dem Leiter der Mission eines AKP-Staates wahrgenommen, der von den AKP-Staaten benannt wird.

*Artikel 10***Schriftverkehr und Unterlagen**

(1) Die für den Ausschuss bestimmten Schreiben sind an seinen Präsidenten am Sitz des Sekretariats des Rates zu richten.

(2) Sofern nichts anderes beschlossen wird, stützt sich der Ausschuss bei seinen Beratungen auf Unterlagen in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache.

*Artikel 11***Ausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen**

(1) Der Ausschuss wird unterstützt von

- i) dem mit Artikel 37 des Protokolls Nr. 1 zu Anhang V des AKP-EG-Abkommens eingesetzten Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen,
- ii) der mit Artikel 3 des Protokolls Nr. 5 zu Anhang V zum AKP-EG-Abkommen eingesetzten Ständigen Gemischten Gruppe für Bananen,
- iii) dem Unterausschuss für handelspolitische Zusammenarbeit,
- iv) dem Unterausschuss für Zucker,
- v) der Gemischten Arbeitsgruppe für Reis nach Absatz 5 der Erklärung XXIV der Schlussakte des AKP-EG-Abkommens,
- vi) der Gemischten Arbeitsgruppe für Rum nach Absatz 6 der Erklärung XXV der Schlussakte des AKP-EG-Abkommens.

(2) Der Ausschuss kann weitere sachdienliche Unterausschüsse oder Arbeitsgruppen einsetzen, die die von ihm für notwendig erachtete Arbeit im Zusammenhang mit der Erfüllung der in Artikel 16 Absatz 2 des AKP-EG-Abkommens festgelegten Aufgaben erledigen.

(3) Diese Ausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen erstatten dem Ausschuss Bericht über ihre Arbeit.

*Artikel 12***Zusammensetzung der Ausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen**

(1) Mit Ausnahme des Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen setzen sich die in Artikel 11 genannten Ausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen aus Botschaftern der AKP-Staaten oder ihren Vertretern, Vertretern der Europäischen Kommission und gegebenenfalls Vertretern der Mitgliedstaaten zusammen.

(2) An den Sitzungen dieser Ausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen nimmt ein Vertreter der Bank teil, wenn auf der Tagesordnung Fragen aus Bereichen stehen, die die Bank betreffen.

(3) Die Mitglieder dieser Ausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen können bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von Sachverständigen unterstützt werden.

*Artikel 13***Vorsitz in den Ausschüssen, Unterausschüssen und Arbeitsgruppen**

(1) Der Vorsitz in den in Artikel 11 genannten Ausschüssen, Unterausschüssen und Arbeitsgruppen wird seitens der AKP-Staaten von einem Botschafter und seitens der Gemeinschaft von einem Vertreter der Europäischen Kommission oder einem Vertreter eines Mitgliedstaats gemeinsam wahrgenommen.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 können sich die Vorsitzenden in Ausnahmefällen im gegenseitigen Einvernehmen von einer von ihnen benannten Person vertreten lassen.

*Artikel 14***Einberufung der Ausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen**

Die in Artikel 11 genannten Ausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen treten auf Antrag einer der beiden Vertragsparteien nach Rücksprache zwischen ihren Vorsitzenden zusammen; abgesehen von dringenden Fällen ist eine Einberufungsfrist von sieben Tagen einzuhalten.

*Artikel 15***Geschäftsordnung der Ausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen**

Die in Artikel 11 genannten Ausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen können sich mit Zustimmung des Ausschusses eine eigene Geschäftsordnung geben.

*Artikel 16***Sekretariatsgeschäfte**

(1) Die Sekretariatsgeschäfte und die sonstige für das Funktionieren des Ausschusses und der in Artikel 11 genannten Ausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen erforderliche Arbeit (Vorbereitung der Tagesordnung, Verteilung der Arbeitsunterlagen usw.) werden vom Sekretariat des Rates erledigt.

(2) Das Sekretariat verfasst so bald wie möglich nach jeder Sitzung dieser Ausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen einen Sitzungsbericht.

Dieser Bericht wird vom Sekretariat des Rates den Vertretern der AKP-Staaten, dem Generalsekretariat der Gruppe der AKP-Staaten, den Ständigen Vertretern der Mitgliedstaaten, dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union und der Kommission übermittelt.

Geschehen zu Brüssel am 30. Januar 2001.

*Im Namen des  
AKP-EG-Botschafterausschusses  
Der Präsident  
G. LUND*

# KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 15. November 2000

### über den Plan zur Modernisierung, Rationalisierung und Umstrukturierung des Steinkohlenbergbaus im Vereinigten Königreich für den Zeitraum vom 17. April 2000 bis zum 23. Juli 2002

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 3709)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/114/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS der Kommission vom 28. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsregelung für staatliche Beihilfen zugunsten des Steinkohlenbergbaus<sup>(1)</sup>, insbesondere Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

#### I

- (1) Mit Schreiben vom 26. Juli 2000 hat das Vereinigte Königreich einen Plan zur Modernisierung, Rationalisierung und Umstrukturierung seines Steinkohlenbergbaus sowie einen Beihilfenplan mit dem Titel „UK Coal Operating Aid Scheme“ für den Zeitraum vom 17. April 2000 bis zum 23. Juli 2002 (nachstehend als „Umstrukturierungsplan“ bezeichnet) mitgeteilt.
- (2) Gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS gibt die Kommission eine Stellungnahme zur Übereinstimmung des genannten Plans mit den allgemeinen und besonderen Zielen der Entscheidung ab, ohne jedoch einer Aussage darüber vorzugreifen, wie geeignet die Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele sind.

#### II

- (3) Die Umstrukturierung des Steinkohlenbergbaus im Vereinigten Königreich hat seit 1994 echte Fortschritte bei der Verringerung der Produktionskosten im Bereich der Kohleförderung ermöglicht. So sanken im Untertagebau die Produktionskosten zu konstanten Preisen von

1999 von 49 Pfund Sterling je Tonne im Jahre 1992 auf unter 32 Pfund Sterling je Tonne im Jahre 1999, d. h. um 35 % für den gesamten Zeitraum. Im Tagebau, der 1999 einen Anteil von 15 Mio. Tonnen an der Gesamtförderung von 36 Mio. Tonnen hatte, konnten die Produktionskosten zu konstanten Preisen ebenfalls in der Größenordnung von 35 % gesenkt werden. Sie erreichten 1999 einen Stand von 26 Pfund Sterling je Tonne.

- (4) Trotz dieser Anstrengungen könnten verschiedene Faktoren sehr kurzfristig die Stilllegung von Schachtanlagen erforderlich machen, insbesondere der rapide Verfall der Kohlepreise auf dem Weltmarkt im Jahre 1999 und die Aufhebung des Moratoriums der britischen Regierung für den Bau von Gaskraftwerken. Durch den Abschluss neuer Lieferverträge mit den Kraftwerken Ende 2000, die an die Stelle der bestehenden Verträge treten, könnten die Kohleproduzenten in Schwierigkeiten geraten. Die Entwicklung der Strompreise dürfte sie nämlich zwingen, in Zukunft Kohle zu weniger günstigen Preisen zu liefern. Der Kurs des Pfund Sterling hat außerdem den Preis der Importkohle im Vereinigten Königreich attraktiver gemacht, während die Ausfuhren britischer Kohle weniger wettbewerbsfähig wurden.

- (5) Der Steinkohlenbergbau im Vereinigten Königreich befindet sich daher in einer ernsten Krise, die jedoch nicht von längerer Dauer sein dürfte. Die britische Regierung ist vielmehr der Auffassung, dass die Kohlepreise auf dem Weltmarkt bereits wieder deutlich nach oben tendieren und dass auch die Unsicherheiten durch die Aushandlung neuer Lieferverträge mit den Kraftwerken und die Aufhebung des Moratoriums für den Bau von Gaskraftwerken nach und nach verschwinden werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 329 vom 30.12.1993, S. 12.

Diese Probleme, auch wenn sie zeitlich begrenzt sind, könnten jedoch sehr kurzfristig zur Stilllegung mehrerer Produktionseinheiten führen, die zwar langfristig wirtschaftlich sind, jedoch die derzeitigen Probleme nicht ohne angemessene Umstrukturierungsmaßnahmen bewältigen können.

### III

- (6) In dem der Kommission vorgelegten Umstrukturierungsplan ist die Gewährung von Beihilfen in drei Tranchen im Zeitraum vom 17. April 2000 bis zum 23. Juli 2002 vorgesehen, also bis zum Auslaufen des EGKS-Vertrags. Die Beihilfen können nur zur Deckung der Betriebsverluste aus der Kohleförderung in dem genannten Zeitraum verwendet werden. Der Gesamtbetrag, den das Vereinigte Königreich im gesamten Zeitraum gewähren kann, wird 110 Mio. Pfund Sterling nicht übersteigen.
- (7) Ziel des vom Vereinigten Königreich vorgesehenen Umstrukturierungsplans ist es, dass die Produktionseinheiten, die nachweislich in den Jahren vor dem Beihilfeantrag ihre Wirtschaftlichkeit durch Senkung ihrer Produktionskosten verbessern konnten, die Kosten bis zum Jahre 2002 nochmals erheblich verringern. Der Plan, den sie zu diesem Zweck der britischen Regierung vorzulegen haben, muss Angaben über die Förderbedingungen mindestens bis Mitte 2004 enthalten. Mit den von der britischen Regierung geplanten Beihilfen sollen Produktionseinheiten, die volks- und betriebswirtschaftlich auf lange Sicht rentabel sind, in diesem Umstrukturierungszeitraum vorübergehend unterstützt werden. Diese Beihilfen müssten es den begünstigten Produktionseinheiten gestatten, ihre Wirtschaftlichkeit zu verbessern und schließlich Wettbewerbsfähigkeit gegenüber der Importkohle zu erreichen. Ausgeschlossen sind daher Produktionseinheiten, deren Betrieb wirtschaftlich nicht gerechtfertigt ist und die selbst bei Abschwächung der im obigen Abschnitt 4 geschilderten Probleme noch defizitär bleiben werden.
- (8) Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen sind im Rahmen des Umstrukturierungsplans nur Betriebsbeihilfen zulässig, die den Bedingungen von Artikel 3 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS entsprechen.

Das Vereinigte Königreich will die Beihilfen den Produktionseinheiten vorbehalten, die mit den Kohlepreisen auf dem Weltmarkt konkurrieren können, wenn die Beihilferegelung der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS am 23. Juli 2002 ausläuft. Nach diesem Datum müssen die begünstigten Produktionseinheiten in der Lage sein, ihren Betrieb ohne jegliche staatliche Unterstützung fortzusetzen. Um diesen Grad der Wettbewerbsfähigkeit zu

erreichen, müssen nach Einschätzung des Vereinigten Königreichs Produktionskosten zwischen 25 und 28,75 Pfund Sterling je Tonne erreicht werden.

- (9) Das für die Gewährung von Beihilfen erforderliche Maß bei der Verringerung der Produktionskosten richtet sich nach der tatsächlichen Höhe dieser Kosten und der Differenz zwischen den tatsächlichen Produktionskosten und dem festgesetzten Kostenziel von 25-28,75 Pfund Sterling je Tonne. Die Verringerung der Produktionskosten muss umso bedeutender sein, je weiter die betreffende Produktionseinheit von der völligen Wettbewerbsfähigkeit mit der Kohle auf dem Weltmarkt entfernt ist.
- (10) Der Beihilfebetrag ist begrenzt auf die Differenz zwischen den Produktionskosten der Steinkohle und den Erlösen für den Verkauf dieser Kohle, darf jedoch 75 Mio. Pfund Sterling pro Unternehmen im Zeitraum vom 17. April 2000 bis zum 23. Juli 2002 nicht übersteigen. Der vom Vereinigten Königreich übermittelte Umstrukturierungsplan enthält im Übrigen Berechnungsverfahren, die insbesondere anzuwenden sind, um die finanziellen Maßnahmen des Staates zugunsten der beihilfefähigen Kohlearten zu begrenzen. Die Beihilfen sind ausschließlich für den Verkauf von Steinkohle zur Verstromung sowie zur Verwendung in der Industrie bestimmt.
- (11) Die Subventionen können für Kohlelieferungen im Rahmen bestehender oder neuer Verträge verwendet werden. In diesem Zusammenhang ist die Einsetzung einer unabhängigen Sachverständigengruppe vorgesehen, deren Aufgabe es sein wird, die Verträge zu prüfen, die für staatliche Beihilfen in Frage kommen und deren Abschluss nach dem 1. Januar 2000 liegt. Der Ausschuss muss insbesondere feststellen, welchen Preis der Käufer gezahlt hätte, wenn er die Kohle eingeführt und sich nicht im Rahmen des zu prüfenden Vertrags mit heimischer Kohle versorgt hätte („import parity price“). Dabei haben die Sachverständigen die Qualität der Kohle, die Transportkosten, die Marktbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und alle weiteren von ihnen als relevant erachteten Aspekte zu berücksichtigen, damit der von ihnen bestimmte Referenzpreis („import parity price“) mit dem im Vertrag genannten Preis vergleichbar ist.

Nach dem vom Vereinigten Königreich übermittelten Umstrukturierungsplan ist der Beihilfebetrag auf den Unterschied zwischen den Produktionskosten und dem durch die Sachverständigen berechneten Referenzpreis zu begrenzen, wenn der Referenzpreis höher liegt als der Preis im Liefervertrag.

## IV

- (12) Gemäß Artikel 3 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS übermitteln die Mitgliedstaaten, die den Kohlenbergbauunternehmen Betriebsbeihilfen gewähren wollen, der Kommission vorher einen Modernisierungs-, Rationalisierungs- und Umstrukturierungsplan, mit dem die Wirtschaftlichkeit dieser Unternehmen durch Verringerung der Produktionskosten verbessert werden soll.

Der vom Vereinigten Königreich übermittelte Umstrukturierungsplan erfüllt diese Bedingung. Entsprechend den obigen Abschnitten 7 bis 9 sind die Beihilfen den Produktionseinheiten vorbehalten, die eigentlich wirtschaftlich sein müssten, aber aufgrund von Umständen, die sich nicht auf ihre Betriebsführung und ihre Betriebsbedingungen zurückführen lassen, vorübergehend gegenüber der Importkohle nicht wettbewerbsfähig sind. Von den Produktionseinheiten, die derartige Beihilfen anstreben, sind bis zum Juli 2002 Anstrengungen zur Verringerung ihrer Produktionskosten auf einen Stand zu fordern, der ihnen die Fortsetzung ihres Betriebs ohne weitere staatliche Unterstützung ermöglicht.

Die Zielsetzung des der Kommission übermittelten Umstrukturierungsplans — d. h. ein gegenüber der Importkohle voll wettbewerbsfähiger Steinkohlenbergbau — gehen sogar über die Anforderungen der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS hinaus, in der für die Gewährung von Betriebsbeihilfen lediglich eine „Verbesserung“ der Wirtschaftlichkeit gefordert wird<sup>(1)</sup>.

- (13) Gemäß Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS müssen die Betriebsbeihilfen zur Erzielung weiterer Fortschritte in Richtung auf die Wirtschaftlichkeit beitragen, um einen Abbau der Beihilfen zu erreichen.

Das Ziel des vom Vereinigten Königreich übermittelten Umstrukturierungsplans, der zeitlich begrenzt sein muss, ist die Wiederherstellung eines gegenüber der Importkohle voll wettbewerbsfähigen und völlig beihilfeunabhängigen Steinkohlenbergbaus vor Ablauf der Beihilferegulierung im Rahmen der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS; folglich ist die Bedingung nach Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich erfüllt.

- (14) Die Durchführung eines neuen Beihilfenplans durch das Vereinigte Königreich widerspricht in keiner Weise dem Ziel eines Abbaus der Beihilfen, das zentrales Anliegen der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS ist. Die Bedingung der Degressivität der Beihilfen muss vielmehr im Hinblick auf die Kriterien für die Gewährung von Betriebsbeihilfen gesehen werden, denen der vom Vereinigten Königreich vorgelegte Umstrukturierungsplan entspricht, insbesondere die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit

des Steinkohlenbergbaus durch Verringerung der Produktionskosten. Die Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS kann nicht zu Ungunsten der Mitgliedstaaten ausgelegt werden, die alles daran gesetzt haben, bei der Umstrukturierung ihres Steinkohlenbergbaus ohne staatliche Beihilfen auszukommen, die sich jedoch mit einer Konjunkturlage konfrontiert sehen, die sie nicht vorhersehen konnten und die ihre Industrie vorübergehend gefährdet.

- (15) Der Umstrukturierungsplan legt sehr genau fest, welche Kriterien bei der Prüfung der Beihilfeanträge anzuwenden sind. Diese Kriterien, ihre Definition sowie die Prüfverfahren und anschließenden Kontrollen der gewährten Beihilfen bestätigen die Schlussfolgerungen nach der Prüfung der Zielsetzung dieses Plans, dass nämlich die vom Vereinigten Königreich geplanten Beihilfen allen Anforderungen der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS für die Gewährung von Betriebsbeihilfen entsprechen. Die von den Unternehmen zu übermittelnden Informationen entsprechen den Bestimmungen der Entscheidung Nr. 341/94/EGKS der Kommission vom 8. Februar 1994 zur Durchführung der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS<sup>(2)</sup>.

- (16) Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS sind die Betriebsbeihilfen dazu bestimmt, den Unterschied zwischen den Produktionskosten und dem angesichts der Weltmarktbedingungen frei vereinbarten Verkaufspreis der Vertragsparteien auszugleichen.

In Artikel 3 Absatz 1 erster Gedankenstrich wird ferner bestimmt, dass der Beihilfebetrug je Tonne nicht dazu führen darf, dass für Kohle aus der Gemeinschaft niedrigere Preise gezahlt werden als für Kohle vergleichbarer Qualität aus Drittländern.

Der vom Vereinigten Königreich vorgesehene Umstrukturierungsplan, in dem auch eine Sachverständigengruppe zur Prüfung der Lieferverträge für Steinkohle und insbesondere des im Rahmen dieser Verträge vereinbarten Preises vorgesehen ist, stellt eine Maßnahme dar, die zur Einhaltung der oben genannten Bestimmungen (vgl. Abschnitt 11 oben) beitragen dürfte. Die Einsetzung der Sachverständigengruppe schließt jedoch nicht aus, dass das Vereinigte Königreich noch weitere Maßnahmen ergreifen muss, um die vollständige Vereinbarkeit seiner Beihilfen mit diesen Bestimmungen sicherzustellen.

In dem Umstrukturierungsplan wird darauf hingewiesen, dass die Arbeiten der Gruppe offen und transparent durchgeführt werden müssen, soweit dies vereinbar ist mit der Wahrung des Berufsgeheimnisses der Parteien, die im Rahmen des derzeitigen Umstrukturierungsplans keine Beihilfeanträge gestellt haben. Die Empfehlungen

<sup>(1)</sup> Vgl. in diesem Zusammenhang auch das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 9. September 1999 in der Rechtssache T-110/98, RJB Mining gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Slg. II 2585, insbesondere Ziffer 103.

<sup>(2)</sup> ABl. L 49 vom 19.2.1994, S. 1.

der Gruppe müssen veröffentlicht werden. Nach Auffassung der Kommission ist die Einhaltung dieser Grundsätze für die Arbeit der Sachverständigengruppe von zentraler Bedeutung, insbesondere für die Vermeidung der Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen zwischen Kohleproduzenten und -nutzern.

Das Vereinigte Königreich gewährleistet, dass alle interessierten Parteien Gelegenheit erhalten, sich zu den Arbeiten der Gruppe zu äußern. Die Gruppe berücksichtigt alle ihr übermittelten Äußerungen.

- (17) Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS müssen die Beihilfen in die nationalen, regionalen oder lokalen öffentlichen Haushalte der Mitgliedstaaten eingesetzt oder im Rahmen völlig gleichwertiger Mechanismen genehmigt werden.
- (18) Die Kommission verweist auf eines der wichtigsten Ziele der mit der Entscheidung 3632/93/EGKS eingeführten Regelung, wonach die staatlichen Beihilfen für den Steinkohlenbergbau keine Wettbewerbsverzerrungen bewirken und keine Diskriminierung zwischen Kohleerzeugern sowie zwischen Kohlekäufern und -verbrauchern in der Gemeinschaft verursachen dürfen.

v

- (19) Gemäß Artikel 9 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS teilt das Vereinigte Königreich alle finanziellen Maßnahmen mit, die es in einem bestimmten Jahr zugunsten des Steinkohlenbergbaus plant. Alle Angaben zu diesen Maßnahmen, ihre Begründungen, ihr Geltungsbereich sowie ihr Zusammenhang mit dem der Kommission am 26. Juli 2000 vorgelegten Umstrukturierungsplan sind gebündelt mitzuteilen. Die übermittelten Informationen müssen insbesondere den Bestimmungen der Entscheidung Nr. 341/94/EGKS sprechen, vor allem Vordruck B in Anlage 3 zu dieser Entscheidung.

Die in Artikel 9 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS vorgesehene Genehmigung der Beihilfen durch die Kommission erfordert, dass die Bergbauunternehmen bis zu einem bestimmten Termin einen Beihilfeantrag bei den britischen Behörden stellen, damit alle in einem bestimmten Zeitraum geplanten Maßnahmen der Kommission gebündelt übermittelt werden können.

- (20) Gemäß Artikel 9 Absatz 5 der genannten Entscheidung sind alle vor Erteilung einer Genehmigung durch die Kommission geleisteten Zahlungen im Fall einer ablehnenden Entscheidung von dem begünstigten Unternehmen vollständig zurückzuzahlen und werden in jedem Fall als Gewährung eines unüblichen Vorteils in Form eines ungerechtfertigten Liquiditätsvorschusses behandelt, der als solcher von dem Begünstigten zum marktüblichen Satz verzinst werden muss.
- (21) Das Vereinigte Königreich teilt spätestens bis zum 30. September jeden Jahres die Höhe der im vorausgegangenen Geschäftsjahr tatsächlich gezahlten Beihilfen mit und erstattet ferner Bericht über etwaige Anpassungen gegenüber den ursprünglich mitgeteilten Beträgen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Der Plan zur Modernisierung, Rationalisierung und Umstrukturierung sowie der Beihilfenplan mit dem Titel „UK Coal Operating Aid Scheme“, die der Kommission vom Vereinigten Königreich am 26. Juli 2000 übermittelt wurden, entsprechen den Zielen und Kriterien der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS.

#### Artikel 2

Das Vereinigte Königreich teilt der Kommission gemäß Artikel 9 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS alle finanziellen Maßnahmen mit, die in einem bestimmten Jahr zugunsten des Steinkohlenbergbaus geplant sind.

#### Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 15. November 2000

Für die Kommission

Loyola DE PALACIO

Vizepräsident

**EMPFEHLUNG DER KOMMISSION****vom 17. Januar 2001****über die maximal zulässige Blutalkoholkonzentration (BAK) bei Kraftfahrern***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 4397)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2001/115/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 71,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine der Zielsetzungen der gemeinsamen Verkehrspolitik besteht darin, gemeinsame Regeln für den grenzüberschreitenden Verkehr innerhalb der Gemeinschaft unter besonderer Berücksichtigung der Sicherheit der Straßenverkehrsteilnehmer in den Mitgliedstaaten festzulegen.
- (2) Im April 1997 nahm die Kommission ein Programm zur Förderung der Straßenverkehrssicherheit an <sup>(1)</sup>, und im März 2000 wurden Prioritäten festgelegt <sup>(2)</sup>.
- (3) Wegen des seit 1988 gestiegenen Personen- und Güterverkehrsaufkommens ist die Gefahr der Verwicklung in einen Verkehrsunfall in den letzten zehn Jahren gewachsen.
- (4) Schätzungen zufolge liegt die BAK bei 1 bis 5 % der am Straßenverkehr teilnehmenden Kraftfahrer, über der im jeweiligen Land zulässigen BAK-Höchstgrenze. Zudem ist die Wahrscheinlichkeit der Beteiligung von Autofahrern, die unter Alkoholeinfluss stehen, an Straßenverkehrsunfällen proportional wesentlich höher als bei anderen Verkehrsteilnehmern. Auf sie entfallen bis zu 20 % aller Unfälle mit Todesfolge und Schwerverletzten und bis zu 25 % der Unfälle, bei denen Fahrzeugführer zu Tode kommen. Es muss unbedingt erreicht werden, dass sich Autofahrer nach reichlichem Alkoholgenuss nicht mehr hinters Steuer setzen.
- (5) Mindestens 10 000 Kraftfahrer, Fahrgäste in öffentlichen Verkehrsmitteln, Fußgänger und Radfahrer kommen schätzungsweise jedes Jahr bei Verkehrsunfällen auf den Straßen der Gemeinschaft ums Leben, die durch die alkoholbedingte Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit eines Kraftfahrers verursacht wurden.
- (6) Wissenschaftliche Untersuchungen bestätigen, dass das relative Risiko einer Unfallbeteiligung bei BAK-Werten oberhalb von 0,5 mg/ml signifikant steigt und dass der Durchschnittsfahrer bei Blutalkoholspiegeln von 0,5 bis 0,8 mg/ml einem zirka zweifach höheren relativen Risiko ausgesetzt ist, in einen Unfall verwickelt zu werden, wie ein Fahrzeugführer mit 0,0 Promille. Bei Unfällen mit Todesfolge ist das relative Risiko noch wesentlich höher.
- (7) Mit einer einheitlicheren BAK-Höchstgrenze innerhalb der Gemeinschaft wird vor allem bezweckt, Lenkern von Personen- und Lastkraftwagen deutlicher und konse-

quenter vor Augen zu führen, dass das Fahren unter Alkoholeinfluss oberhalb eines bestimmten Grenzwertes gefährlich ist und dass die in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden unterschiedlichen Promillegrenzen potenziell verwirrend sind und den Wert der Aussage abschwächen, dass das Fahren unter Alkoholeinfluss eine Gefahr darstellt.

- (8) Stärker vereinheitlichte Promillegrenzen eignen sich auch als eindeutiger Orientierung für einzelstaatliche Durchsetzungsmaßnahmen. Überall dort, wo Kraftfahrer in der Gemeinschaft unterwegs sind, sollten sie sich stärker der Tatsache bewusst sein, dass es eine stärker vereinheitlichte Promillegrenze gibt, und sie müssen wissen, dass sie nach den im jeweiligen Land geltenden Rechtsvorschriften bestraft werden, wenn bei ihnen bei einer Verkehrskontrolle ein Blutalkoholgehalt gemessen wird, der die zulässige Höchstgrenze überschreitet.
- (9) Eine Vielzahl von Belegen spricht dafür, dass Senkungen der BAK-Höchstgrenze, die von wirksamen Durchsetzungsmaßnahmen und Aufklärungskampagnen begleitet sind, in erheblichem Maße dazu beitragen, dass sich Kraftfahrzeugführer unabhängig von der jeweils geltenden BAK-Grenze seltener nach dem Genuss von Alkohol ans Steuer setzen.
- (10) Schätzungen zufolge ist es durchaus realistisch, von einem mindestens zehnprozentigen Rückgang aller durch Fahren unter Alkoholeinfluss verursachten Unfälle mit Todesfolge auszugehen, der dank eines Maßnahmenpakets erzielt werden könnte, das einzelstaatliche Durchsetzungsmaßnahmen und Aufklärungskampagnen über niedrigere BAK-Grenzen beinhaltet. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass weitere Senkungen durch umfassendere Durchsetzungsmaßnahmen möglich sind.
- (11) Der gesellschaftliche Nutzen ergänzender konzentrierter Aktionen zur Zurückdrängung des nicht verkehrsgerechten Fahrens unter Alkoholeinfluss, die auf stärker vereinheitlichten BAK-Grenzen fußen, dürfte die für die Durchsetzung und wirtschaftliche Anpassung erforderlichen Kosten mehr als nur aufwiegen.
- (12) In den meisten Mitgliedstaaten gilt bereits eine maximal zulässige Grenze von 0,5 mg/ml für die Blutalkoholkonzentration.
- (13) Eine noch niedrigere BAK-Grenze von 0,2 mg/ml ist für Kraftfahrer und Zweiradfahrer zutreffend, die wegen ungenügender Fahrpraxis oder des Fahrzeugtyps, mit dem sie am Straßenverkehr teilnehmen, ein wesentlich höheres Unfallrisiko haben. Das gleiche gilt für Fahrer von Schwerlastkraftwagen und von Fahrzeugen zur Personenbeförderung wie auch von Gefahrguttransportern.

<sup>(1)</sup> Förderung der Straßenverkehrssicherheit in der EU: Programm für 1997-2001 (KOM(97) 131 endg.).

<sup>(2)</sup> Prioritäten für die Sicherheit des Straßenverkehrs in der EU — Fortschrittsbericht und Einstufung der Maßnahmen (KOM(2000) 125).

- (14) Besondere Aufmerksamkeit müssen die Mitgliedstaaten dem erhöhten Unfallrisiko widmen, das sich aus dem Gebrauch einiger illegaler und legaler Drogen in Kombination mit Alkohol ergibt, wobei sich dies auch in ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften widerspiegeln muss.
- (15) Die Mitgliedstaaten sollte sich des Vorteils bewusst sein, der daraus resultiert, dass gemeinsame Informationen über BAK-Messungen (und entsprechende Messungen der Atemalkoholkonzentration) den Umfang der Stichprobe erhöhen, anhand deren die Wirksamkeit von Maßnahmen zur Verringerung des Fahrens unter Alkoholeinfluss bewertet werden kann, sowie daraus, dass gemeinsam nach wissenschaftlichen Beweisen für die Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit geforscht wird.
- (16) Auch aus der Sicht der öffentlichen Gesundheit stellt sich das nicht verkehrsgerechte Fahren unter Alkoholeinfluss als erhebliches Problem dar. In diesem Zusammenhang sieht Artikel 152 des Vertrags vor, dass bei der Festlegung und Durchführung aller Gemeinschaftspolitiken und -maßnahmen ein hohes Gesundheitsschutzniveau sichergestellt wird. Darüber hinaus ist die Tätigkeit der Gemeinschaft auf die Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung, die Verhütung von Humankrankheiten und die Beseitigung von Ursachen für die Gefährdung der menschlichen Gesundheit gerichtet.
- (17) In Artikel 152 ist die Zuständigkeit der Gemeinschaft für den Bereich der öffentlichen Gesundheit insofern geregelt, als es darin heißt, dass die Gemeinschaft die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten fördert und erforderlichenfalls deren Tätigkeit unterstützt. Dabei kann sie in enger Verbindung mit den Mitgliedstaaten alle Initiativen ergreifen, die der Koordinierung der Politiken und Programme der Mitgliedstaaten förderlich sind.
- (18) In der Mitteilung der Kommission über die gesundheitspolitische Strategie der Europäischen Gemeinschaft und im Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit (2001-2006) <sup>(3)</sup> wird Alkohol als einer der Bereiche genannt, in denen spezifische Maßnahmen und Aktionen durchgeführt werden könnten, so zum Beispiel die Entwicklung von Maßnahmen zur Minderung oder Beseitigung der Verletzungs- bzw. Todesgefahr.
- (19) In diesem Zusammenhang gehört das Problem der Teilnahme am Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss zweifellos zu den wichtigsten Themen, die unter dem Aspekt einer Alkoholpolitik erörtert werden müssen. Aus der Sicht der Risikominderung, wengleich auch nicht unbedingt aus politischer Sicht, handelt es sich hierbei aber um eine der weniger strittigen Fragen —
- b) „Zweiradfahrer“ nur Führer von zweirädrigen Kraftfahrzeugen, nicht jedoch Beifahrer;
- c) „ungeübter Kraftfahrer“:
- i) Fahrschüler, die das Fahren erlernen und nicht im Besitz eines Führerscheins im Sinne der Richtlinie 91/439/EWG des Rates <sup>(4)</sup> sind. Dazu gehören unter anderem Inhaber eines Führerscheins auf Probe, Fahrschüler, die unter Anleitung auf Übungsfahrt unterwegs sind, und Fahrzeugführer, die eine Fahrschule besuchen.
- ii) Junge Kraftfahrer, die einen Führerschein im Sinne der Richtlinie 91/439/EWG des Rates weniger als zwei Jahre besitzen und sich gegebenenfalls an einem Programm für Besitzer eines Führerscheins auf Probe beteiligen;
- d) „großes Fahrzeug“ Schwerlastkraftwagen mit einem Bruttofahrzeuggewicht von über 3,5 Tonnen und Fahrzeuge für die Personenbeförderung mit Sitzplätzen für mehr als 8 Fahrgäste;
- e) „Gefahrguttransporter“ Fahrzeuge mit entsprechendem Kennzeichnungsschild und Fahrer mit dem erforderlichen Schulungsnachweis gemäß Anhang B5 und Anhang B6 zur Richtlinie 94/55/EG des Rates <sup>(5)</sup>.

#### LÖSUNG DES PROBLEMS „NICHT VERKEHRSGERECHTER ALKOHOLKONSUM VON KRAFTFAHRERN UND ZWEIRADFÄHRERN“

- Allen Mitgliedstaaten wird Folgendes empfohlen: Annahme einer gesetzlich zulässigen Höchstgrenze von 0,5 mg/ml für die Blutalkoholkonzentration (BAK) für Kraftfahrer und Führer von zweirädrigen Kraftfahrzeugen.
- Allen Mitgliedstaaten wird Folgendes empfohlen: Annahme einer niedrigeren gesetzlich zulässigen Höchstgrenze von 0,2 mg/ml für die Blutalkoholkonzentration (BAK) für folgende Gruppen von Straßenverkehrsteilnehmern:
  - ungeübte Kraftfahrer,
  - Führer von zweirädrigen Kraftfahrzeugen,
  - Führer von Schwerlastkraftwagen,
  - Führer von Gefahrguttransportern.
- Allen Mitgliedstaaten wird Folgendes empfohlen: Durchführung von stichprobeweisen Atemalkoholmessungen in einem solchen Umfang, dass für jeden Kraftfahrer durchaus die statistische Wahrscheinlichkeit besteht, mindestens alle drei Jahre anhand der neuesten Normen kontrolliert zu werden.
- Allen Mitgliedstaaten wird Folgendes empfohlen: Vorbereitung auf die Annahme des Entwurfs der Richtlinie über Messgeräte zwecks Harmonisierung der Genauigkeit von Atemalkoholmessgeräten.

EMPFIEHLT:

#### BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1. Im Sinne dieser Empfehlung bedeutet:

- a) „Kraftfahrer“ Führer von Kraftfahrzeugen mit drei oder mehr Rädern;

<sup>(3)</sup> ABl. C 337 vom 28.11.2000, S. 122.

<sup>(4)</sup> ABl. L 237 vom 24.8.1991, S. 1.

<sup>(5)</sup> Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und Unterzeichnungsprotokoll (Band II): EWG/TRANS/130 Bd. II.

**FOLGEMASSNAHMEN AUF GEMEINSCHAFTSEBENE**

6. Alle Mitgliedstaaten sollten die Kommission zur engen Zusammenarbeit in folgenden Bereichen auffordern:
- a) Informationsaustausch über bewährte Praktiken, z. B. in Bezug auf Durchsetzungsstrategien, Wiedereingliederungsprogramme, Erfassung von Unfalldaten;
  - b) Förderung von Forschung und Entwicklung, insbesondere im Bereich der technologischen Möglichkeiten, angetrunkene Kraftfahrer und Fahrzeugführer, die wegen Alkoholproblemen behandelt werden, am Fahren zu hindern;
  - c) Unterstützung europaweiter Aufklärungskampagnen, die Kraftfahrer ermutigen sollen, nach dem Genuss von Alkohol nicht am Straßenverkehr teilzunehmen;

- d) Bereitstellung aller Daten über alkoholbedingte Straßenverkehrsunfälle und Koordinierung der Nutzung dieser Daten im Rahmen des CARE-Programms zur Überwachung der Wirksamkeit von Strategien sowie Erstellung eines Querverweises auf Aktivitäten im Rahmen des künftigen Aktionsprogramms der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit <sup>(6)</sup>.

Brüssel, den 17. Januar 2001

*Für die Kommission*

Loyola DE PALACIO

*Vizepräsident*

---

<sup>(6)</sup> Siehe Fußnote 3.

## ANHANG

In der folgenden Tabelle sind einige der gemeldeten Erfolge bei der Senkung von Todesfällen, Unfällen und der Zahl der Verurteilungen in den Ländern im Überblick dargestellt, in denen die BAK-Werte gesenkt wurden, wobei in der Regel flankierende Maßnahmen mit dem Ziel durchgeführt wurden, das nicht verkehrsgerechte Fahren unter Alkoholeinfluss zurückzudrängen. Daraus sind auch Schätzwerte über Verringerungen infolge von Senkungen der BAK-Grenzen ersichtlich.

Die Ergebnisse werden im Überblick im Bericht der Gruppe zur Untersuchung der Auswirkungen von Alkohol, Drogen und Medikamenten am Steuer für die Hochrangige Arbeitsgruppe der Vertreter der Regierungen für die Straßenverkehrssicherheit vom Oktober 1999 aufgeführt:

Mitgliedstaaten	BAK-Senkung (mg/ml)	Flankierende Maßnahmen	Rückgang bei Todesfällen und Unfällen (alle Todesfälle und alle Unfälle in %)	Rückgang bei der Zahl der Verurteilungen (%)
Österreich	<b>0,8 auf 0,5</b>  <b>0,8 auf 0,1 für Fahranfänger</b>	23 % mehr Atemalkoholmessungen  Die Einführung des Führerscheins auf Probe im Jahr 1992 dürfte sich auch auf die Unfallbeteiligung ausgewirkt haben.	Unfallbeteiligung von Fahranfängern ging um 32 % gegenüber 9 % bei anderen Kraftfahrern zurück.	Rückgang der Verurteilungen wegen Trunkenheitsfahrten insgesamt um 25 %.
Belgien	<b>0,8 auf 0,5</b>	Eine Untersuchung der Gesamtzahl der Trunkenheitsfahrten vor und nach Senkung der BAK-Grenze konnte den Zuwachs bei der Zahl der Delikte zwischen 0,5 und 0,8, nicht allein mit der BAK-Senkung erklären. Der tatsächliche Rückgang der Delikte als Ausdruck eines veränderten Fahrerverhaltens wäre bei Berücksichtigung dieses Anstiegs größer. Erforderlich ist eine Aufschlüsselung der Vergehen nach gemessenem Alkoholspiegel. Es genügt nicht, nur festzustellen, ob Vergehen begangen wurden, wenn eingeschätzt werden soll, ob sich BAK-Senkungen auf das Fahrerverhalten ausgewirkt haben.		Rückgang der Verurteilungen wegen Trunkenheitsfahrten insgesamt um 2,5 %.
Niederlande	<b>Vorschlag: Senkung von 0,5 auf 0,2 für Fahranfänger</b>	Forschungen haben ergeben, dass die Verringerung mit verstärkter Durchsetzung einhergehen muss, da sie andernfalls zu einer Erhöhung der Unfallzahlen führen könnte, weil die zur Verfügung stehenden Mittel nicht mehr für die Verfolgung schwererer Vergehen eingesetzt werden können.	Erhöhung der Unfallzahlen ohne flankierende verstärkte Durchsetzung.  <i>Hinweis:</i> Bei 10 % aller Straßenverkehrsunfälle mit Todesfolge spielt Alkohol eine Rolle.	
Schweden	<b>0,5 auf 0,2</b>	Schätzungsweise bis zu 30 % des Rückgangs könnten auf rückläufige Tendenzen bei der Zahl jüngerer Fahrer Anfang der neunziger Jahre, verstärkte Durchsetzung und härtere Strafen zurückzuführen sein.	Rückgang bei Unfällen mit Todesfolge um 8 %.	Rückgang der Verurteilungen wegen Trunkenheitsfahrten um 7 % pro Jahr seit Einführung der neuen Grenze.

Mitgliedstaaten	BAK-Senkung (mg/ml)	Flankierende Maßnahmen	Rückgang bei Todesfällen und Unfällen (alle Todesfälle und alle Unfälle in %)	Rückgang bei der Zahl der Verurteilungen (%)
Vereinigtes Königreich	Vorgeschlagene Senkung von 0,8 auf 0,5	Schätzung beruht auf vorsichtigen Aussagen über Fahrerverhalten. Auswirkungen verstärkter Durchsetzung werden nicht berücksichtigt.	Rund 50 Todesfälle bzw. 1,5 % aller Todesfälle. <i>Hinweis:</i> Bei 15 % der Straßenverkehrsunfälle mit Todesfolge spielt Alkohol eine Rolle.	

Andere Länder	BAK-Senkung (mg/ml)	Flankierende Maßnahmen	Rückgang bei Todesfällen und Unfällen (alle Todesfälle und alle Unfälle in %)	Rückgang bei der Zahl der Verurteilungen (%)
Australien	0,8 auf 0,5	In mehreren Studien wird über die Auswirkungen dieser BAK-Senkungen in den Bundesstaaten berichtet, die teilweise mit massenwirksam propagierten Steigerungen bei Atemalkoholmessungen einhergingen. Sehr deutliche Senkungen der Unfallzahlen und der Trunkenheitsfahrten wurden gemeldet, in einigen Fällen bei allen BAK-Grenzen.	Queensland Studie ergab einen achtprozentigen Rückgang bei Unfällen, an denen Fahrer mit 0,8 bis 1,5 Promille beteiligt waren, der auf eine Senkung der BAK zurückzuführen war. <i>Hinweis:</i> In Victoria spielt bei etwa 25 % der Straßenverkehrsunfälle mit Todesfolge Alkohol eine Rolle. Dies entspricht in etwa dem Niveau in Europa.	Australian Capital Territory 90 % Rückgang bei Fahrten mit BAK zwischen 0,5 und 0,8, und 41 % weniger Fahrten mit BAK über 1,5 ohne verstärkte Durchsetzungsmaßnahmen.
Kanada	0,8 seit 1969	Im Ergebnis einer 1999 durchgeführten Überprüfung wurde entschieden, die bundesweit gültige Grenze nicht auf 0,5 zu senken, sondern die Anstrengungen im Bereich der Durchsetzung zu verstärken. In der Vergangenheit wurden nur sehr wenige der Fahrer mit 0,8 bis 1,0 Promille angeklagt. Eine verstärkte Durchsetzung der bestehenden Grenzen wurde als wirksamste Strategie betrachtet, bei der am wenigsten die Gefahr besteht, dass die Maßnahme in der Öffentlichkeit keine Unterstützung findet.	<i>Hinweis:</i> Im Gegensatz zu Europa ist der Prozentsatz von alkoholbedingten Todesfällen in Kanada relativ hoch (30-35 %).	
Japan	0,5 seit 1970	In den letzten Jahren gab es keine Veränderungen. Aus Japan wird jedoch berichtet, das niedrigere BAK-Grenzen in Verbindung mit harten Strafen einen erheblichen Rückgang bei alkoholbedingten Straßenverkehrsunfällen bewirkt haben. In einer vor kurzem in Japan durchgeführten Studie wird das Fazit gezogen, dass sich die wissenschaftlichen Belege über die Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit nicht angemessen in den Regelungen über Fahrten unter Alkoholeinfluss widerspiegeln.	Erhebliche langfristige Senkungen. <i>Hinweis:</i> Im Vergleich zu Europa hat Japan nur einen relativ geringen Prozentsatz alkoholbedingter Unfälle mit Todesfolge (5 %).	

Andere Länder	BAK-Senkung (mg/ml)	Flankierende Maßnahmen	Rückgang bei Todesfällen und Unfällen (alle Todesfälle und alle Unfälle in %)	Rückgang bei der Zahl der Verurteilungen (%)
Vereinigte Staaten	1,0 auf 0,8	<p>Belege aus den USA lassen den Schluss zu, dass eine Senkung der gesetzlichen BAK-Grenze von 1,0 auf 0,8 mg/ml in einigen Bundesstaaten in Verbindung mit Verwaltungsvorschriften über den Führerscheinentzug (ALR) (die den sofortigen Entzug des Führerscheins durch die Polizei zulassen) zu einer erheblichen Senkung der Zahl tödlicher Unfälle unter Alkoholeinfluss beiträgt. Außerdem betrifft die Senkung das gesamte Spektrum der BAK-Werte und nicht nur die niedrigeren BAK.</p> <p>NHTSA-Berichten zufolge könnten 925 Menschenleben gerettet werden, wenn in allen Bundesstaaten 0,8 mg/ml und die ALR-Vorschriften gelten würden.</p> <p>Keine stichprobeweisen Atemalkoholmessungen und keine erheblichen Steigerungen bei Verkehrskontrollen.</p>	<p>Schätzungsweise 2,2 %.</p> <p><i>Hinweis:</i> Im Gegensatz zu Europa ist der Prozentsatz von alkoholbedingten Todesfällen in den USA relativ hoch (35 bis 40 %).</p> <p>Rund 28 % aller bei Straßenverkehrsunfällen ums Leben gekommenen Fahrer hatten BAK &gt; 1,0 mg/ml.</p>	

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**  
**vom 25. Januar 2001**  
**zur Ermächtigung Österreichs, die Erprobung neuer önologischer Verfahren fortzusetzen**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 150)

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(2001/116/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein <sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1622/2000 der Kommission vom 24. Juli 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein und zur Einführung eines Gemeinschaftskodex der önologischen Verfahren und Behandlungen <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 41 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Österreich hat bei der Weinbereitung versuchsweise die Verwendung von Oxalsäure zur Senkung des Calciumgehalts des Weins, den Zusatz von Metaweinsäure in einer Konzentration von 200 mg/l zur Verhinderung der Weinsteinausfällung und die Verwendung von Silberchlorid zur Beseitigung eines Geruchs- oder Geschmacksfehlers des Weins genehmigt.
- (2) Österreich hat eine Mitteilung über diese Versuche an die Kommission gerichtet. Die Kommission hat die anderen Mitgliedstaaten über die Ergebnisse dieser Versuche unterrichtet.
- (3) Aufgrund der interessanten Ergebnisse hat Österreich jetzt einen Antrag auf Fortsetzung dieses Versuchs für eine weitere Dauer von drei Jahren an die Kommission gerichtet und seinem Antrag entsprechende Unterlagen beigefügt.
- (4) Die Verwendung von Silberchlorid in Wein ist am 31. August 1979 aus der Liste der in der Gemeinschaft zugelassenen önologischen Verfahren gestrichen worden, und sie erfüllt auch nicht die allgemeinen Bedingungen von Artikel 42 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999. Es ist daher nicht angebracht, diese Versuche fortzusetzen, die auch die menschliche Gesundheit und die Umwelt gefährden können.
- (5) Die Versuche würden bereits die Weinbereitung aus der Ernte 2000 betreffen.

- (6) Die so behandelten vermarkteten Weine dürfen bei den verwendeten Dosierungen weder eine Gefahr für die Verbrauchergesundheit darstellen noch die vom Verbraucher dieser Erzeugnisart erwartete Qualität beeinträchtigen.
- (7) Weine, die den für die Versuche festgelegten Bedingungen nicht entsprechen, dürfen gemäß Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 nicht zum menschlichen Verbrauch angeboten oder abgegeben werden und unterliegen den Bedingungen von Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 1622/2000.
- (8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Österreich wird ermächtigt, die Anwendung folgender önologischer Verfahren unter den Bedingungen von Artikel 41 der Verordnung (EG) Nr. 1622/2000 bis zum 31. Juli 2002 versuchsweise fortzusetzen:

- die Verwendung von Oxalsäure zur Ausfällung von Calcium, sofern diese Behandlung nicht zu einer Erhöhung der Oxalsäure-Ausgangskonzentration im behandelten Wein führt;
- den Zusatz von Metaweinsäure bis zu 200 mg/l, sofern die im Wein vorhandene Gesamtmenge Weinsäure nicht zu einer Überschreitung der zulässigen Tartrat-Tagesdosis von 30 mg/kg Gewicht führt und sich in dem behandelten Wein keine DL-Weinsäure bildet.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Republik Österreich gerichtet.

Brüssel, den 25. Januar 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABL L 179 vom 14.7.1999, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABL L 194 vom 31.7.2000, S. 1.

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. Januar 2001

### zur Änderung der Entscheidung 79/542/EWG des Rates und der Entscheidungen 92/260/EWG, 93/195/EWG, 93/196/EWG und 93/197/EWG der Kommission in Bezug auf Equiden aus Bosnien-Herzegowina

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 158)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/117/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/426/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf die Artikel 12, 15 und Artikel 19 Buchstabe i),

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/43/EG<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 18,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Entscheidung 79/542/EWG des Rates<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2000/623/EG<sup>(5)</sup>, wurden die Drittländer aufgelistet, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Rindern, Schweinen, Einhufern, Schafen und Ziegen, frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen zulassen.

(2) Mit den Entscheidungen 92/260/EWG<sup>(6)</sup> und 93/197/EWG<sup>(7)</sup> der Kommission, beide zuletzt geändert durch die Entscheidung 2000/209/EG<sup>(8)</sup>, wurden die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die Beurkundung für die zeitweilige Zulassung von registrierten Pferden sowie für die Einfuhr von registrierten Equiden und von Zucht- und Nutzequiden festgelegt.

(3) Mit der Entscheidung 93/195/EWG der Kommission<sup>(9)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2000/754/EG<sup>(10)</sup>, wurden die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die Beurkundung für die Wiedereinfuhr von registrierten Pferden nach vorübergehender Ausfuhr festgelegt.

(4) Mit der Entscheidung 93/196/EWG der Kommission<sup>(11)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 97/36/EG<sup>(12)</sup>, wurden die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die Beurkundung für die Einfuhr von Schlachteequiden festgelegt.

(5) Bosnien-Herzegowina ist in der Liste der Drittländer in der Entscheidung 79/542/EWG des Rates enthalten. Die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die Beurkundung für die Einfuhr von Equiden sind in den genannten Entscheidungen der Kommission festgelegt.

(6) Vor dem Hintergrund der damaligen Ereignisse in der Republik Bosnien-Herzegowina wurde mit der Entscheidung 92/271/EWG der Kommission vom 20. Mai 1992 über die Einfuhr von lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen mit Ursprung in oder Herkunft aus der Republik Bosnien-Herzegowina in die Gemeinschaft<sup>(13)</sup> in der durch die Entscheidung 1999/441/EG<sup>(14)</sup> geänderten Form die Einfuhr von Equiden in die Gemeinschaft ausdrücklich verboten.

(7) Eine Veterinärkontrolle der Kommission in Bosnien-Herzegowina hat gezeigt, dass die Kontrollen der Gesundheit von Equiden unzureichend sind. Hinsichtlich der Einhaltung des Einfuhrverbots für Equiden in die Gemeinschaft wurden ernsthafte Mängel aufgedeckt.

(8) In Anbetracht der Gefahren, die der unkontrollierte Zustand der Gesundheit von Equiden in Bosnien-Herzegowina für die Equiden in der Gemeinschaft darstellt, ist es angemessen, die Einfuhr von Equiden aus Bosnien-Herzegowina nach den Bestimmungen der Richtlinie 90/426/EWG auszusetzen.

(9) Die Entscheidung 79/542/EWG des Rates und die Entscheidungen 92/260/EWG, 93/195/EWG, 93/196/EWG und 93/197/EWG der Kommission sind entsprechend zu ändern.

(10) Die Entscheidung 92/271/EWG ist folglich aufzuheben, um den geänderten Einfuhrbestimmungen Rechnung zu tragen.

(11) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

<sup>(1)</sup> ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 42.

<sup>(2)</sup> ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 56.

<sup>(3)</sup> ABl. L 162 vom 1.7.1996, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 146 vom 14.6.1979, S. 15.

<sup>(5)</sup> ABl. L 260 vom 14.10.2000, S. 52.

<sup>(6)</sup> ABl. L 130 vom 15.5.1992, S. 67.

<sup>(7)</sup> ABl. L 86 vom 6.4.1993, S. 16.

<sup>(8)</sup> ABl. L 64 vom 11.3.2000, S. 22.

<sup>(9)</sup> ABl. L 86 vom 6.4.1993, S. 1.

<sup>(10)</sup> ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 34.

<sup>(11)</sup> ABl. L 86 vom 6.4.1993, S. 7.

<sup>(12)</sup> ABl. L 14 vom 17.1.1997, S. 57.

<sup>(13)</sup> ABl. L 138 vom 21.5.1992, S. 39.

<sup>(14)</sup> ABl. L 171 vom 7.7.1999, S. 17.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Teil 1 des Anhangs der Entscheidung 79/542/EWG wird in der Spalte „Lebende Tiere“ unter „Einhufer“ in der Zeile für Bosnien-Herzegowina das Kreuz („x“) durch eine Null („0“) ersetzt.

*Artikel 2*

Die Entscheidung 92/260/EWG wird wie folgt geändert:

1. „Bosnien-Herzegowina (BA)“ wird von der Liste der Drittländer der Gruppe B des Anhangs I gestrichen.
2. „Bosnien-Herzegowina (BA)“ wird von der Liste der Drittländer im Titel der Gesundheitsbescheinigung in Anhang II (B) gestrichen.
3. „Bosnien-Herzegowina (BA)“ wird von den Listen der Drittländer in den Anhängen II A, B, C, D und E Kapitel III Buchstabe d) dritter Gedankenstrich gestrichen.

*Artikel 3*

Die Entscheidung 93/195/EWG wird wie folgt geändert:

1. „Bosnien-Herzegowina (BA)“ wird von der Liste der Drittländer der Gruppe B des Anhangs I gestrichen.
2. „Bosnien-Herzegowina“ wird von der Liste der Drittländer der Gruppe B im Titel der Gesundheitsbescheinigung in Anhang II gestrichen.

*Artikel 4*

Die Entscheidung 93/196/EWG wird wie folgt geändert:

„Bosnien-Herzegowina“ wird von der Liste der Drittländer der Gruppe B in der Fußnote 3 des Anhangs II gestrichen.

*Artikel 4*

Die Entscheidung 93/197/EWG wird wie folgt geändert:

1. „Bosnien-Herzegowina (BA)“ wird von der Liste der Drittländer der Gruppe B des Anhangs I gestrichen.
2. „Bosnien und Herzegowina“ wird von der Liste der Drittländer im Titel der Gesundheitsbescheinigung in Anhang II (B) gestrichen.

*Artikel 6*

Die Entscheidung 92/271/EWG wird aufgehoben.

*Artikel 7*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. Januar 2001

*Für die Kommission*

David BYRNE

*Mitglied der Kommission*

**BERICHTIGUNGEN****Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 der Kommission vom 16. Dezember 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich der Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 333 vom 24. Dezember 1999)*

Seite 43, Anhang V, letzter Gedankenstrich:

anstatt: „Svensk smör ...“

muss es heißen: „svenskt smör ...“.

---

**Berichtigung der Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichtshofes vom 16. Mai 2000**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 122 vom 24. Mai 2000)*

Seite 43, Artikel 1 Ziffer 6:

anstatt: „oder lässt die Antwort auf die Frage keinen Raum für vernünftige Zweifel“

muss es heißen: „oder lässt die Beantwortung der Frage keinen Raum für vernünftige Zweifel“.

---